

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung



2009

Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Inhalt	Seite
I.	Prüfung der Jahresrechnung 2009	1
I.1	Vorbemerkungen	1
I.1.1	Formvorschriften	1
I.1.2	Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang	2
I.1.3	Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen	3
I.2	Abwicklung des vorangegangenen Haushaltsjahres 2008	4
I.2.1	Erledigung der Prüfungsbemerkung über die Jahresrechnung 2008	4
I.2.2	Beschlussfassung und Entlastung zur Jahresrechnung 2008	4
I.3	Haushaltswirtschaft 2009	5
I.3.1	Haushaltssatzungen	5
I.3.2	Haushaltsplan und Anlagen	7
I.3.3	Vorläufige Haushaltsführung	9
I.4	Jahresrechnung	11
I.4.1	Rechnungslegung	11
I.4.2	Kassenmäßiger Abschluss	11
I.4.3	Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses	13
I.4.4	Kassenbücher	17
I.5	Abwicklung des Abschlussergebnisses 2008 nach 2009	19
I.6	Schlussbemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnung und Entlastungsvorschlag	20

Textziffer	Inhalt	Seite
II.	Sonstige Prüfungen	22
II.1	Verwaltungshaushalt	22
II.1.1	Abschluss des Verwaltungshaushaltes	22
II.1.2	Einhaltung des Haushaltsplanes	23
II.1.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VwH	23
II.1.2.2	Haushaltsausgabereste (HAR)	26
II.1.2.3	Rechnungsabgrenzung	26
II.1.3	Kassenreste / VwH	27
II.1.3.1	Kasseneinnahmereste (KER)	27
II.1.3.2	Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	29
II.1.3.3	Kassenausgabereste	31
II.1.4	Sonstige Verbindlichkeiten	31
II.2	Vermögenshaushalt	32
II.2.1	Abschluss des Vermögenshaushaltes	32
II.2.2	Einhaltung des Haushaltsplanes / VmH	33
II.2.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VmH	33
II.2.2.2	Haushaltsausgabereste / VmH	35
II.2.2.3	Verpflichtungsermächtigungen	37
II.2.3	Kassenreste / VmH	38
II.2.3.1	Kasseneinnahmereste (KER)	41
II.2.3.2	Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	40
II.2.3.3	Kassenausgaberest (KAR)	42
II.2.3.4	Haushaltseinnahmereste / VmH	42
II.3	Übersicht und Nachweisführung zur Zweckbindung in Anspruch genommener Fördermittel (VmH / VwH)	43
II.4	Vermögen	45
II.4.1	Vermögensübersicht	45
II.4.2	Übersicht zum vermieteten Vermögen der Stadt	46
II.4.3	Gesellschaftsanteile aus Beteiligungen	49
II.5	Schulden	51
II.5.1	Übersicht Schulden	51
II.5.2	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	54
II.5.3	Altschulden	56

Textziffer	Inhalt	Seite
II.6	Rücklagen	57
II.6.1	Allgemeine Rücklage	57
II.6.2	Sonderrücklagen	60
II.7	Außerhaushaltsplanmäßige Rechnung	63
II.7.1	Vorschuss	63
II.7.2	Verwahrgelder	64
II.8	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege	66
II.9	Örtliche Prüfung der Stadtkasse	68
II.9.1	Unvermutete Kassenprüfungen der Stadtkasse	68
II.9.2	Prüfung Handvorschuss und Einnahmekassen	70
II.10	Prüfung der Vergaben	72
II.10.1	Prüfung der Vergabevorschläge	72
II.10.1.1	Technische Prüfung	74
II.10.1.2	Prüfung der Abrechnung von Bauleistungen	75
II.10.1.3	Prüfung der Abrechnung von Lieferungen und Leistungen	75
II.10.1.4	Prüfung der Honorarermittlung für die Vergabe und Abrechnung von Architekten und Ingenieurleistungen	76
II.10.2	Prüffeststellungen der Vergabeprüfstelle	76
II.11	Prüfung der ADV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft	77
II.12	Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen privater Rechtsform	78

Anlage 1

Übersicht der Geschäftsbereiche der Bürgermeisterin im Haushaltsjahr 2009

Büro der Stadtverordneten/Pressestelle

Personalrat

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amt 10 - Hauptamt

Amt 20 - Kämmerei

Amt 32 - Ordnungsamt

Amt 41 - Amt für Kultur, Sport und Touristik

Amt 60 - Bau- und Beteiligungsverwaltung

Amt 61 - Stadtplanungsamt

Amt 65 - Hochbauamt

Amt 66 - Tiefbauamt

80 - Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Bezeichnung der Einzelpläne

0 = Allgemeine Verwaltung

1 = Öffentliche Sicherheit und Ordnung

2 = Schulen

3 = Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

4 = soziale Sicherung

5 = Gesundheit, Sport, Erholung

6 = Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

7 = Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

8 = Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund-
und Sondervermögen

9 = Allgemeine Finanzwirtschaft

Verzeichnis der Hinweise, Beanstandungen und Anmerkungen

Text-Ziffer	Hinweis Bean- standung Anmerkung	H)/ B) A)	Inhalt	Seite
-------------	---	-----------------	--------	-------

zu I. Prüfung der Jahresrechnung

I.3.1	B/H		Einhaltung Vorlagefrist Haushaltssatzung	5
	A		Die Haushaltssatzung war ab 10.12.2008 rechtsgültig . Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung brauchte für das Haushaltsjahr 2009 nicht in Anspruch genommen werden, da ab 01.01.2009 die Rechtskräftigkeit vorlag (TOP 1.3.3.).	
I.3.2	B/H		Wirtschaftsplan lag i. V. m HH-Satzung 2009 nicht vor	8
	A		Mit dem Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2008-Städtische Gesellschaften BSVL-DR- Nr. I-5007/2009 sowie mit dem erweiterten Bericht zur Lage der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2008 BSVL- DR-Nr. I 5008/2009 wurden die Informationen im Ständigkeitsbereich zeitnah (STVV 24.11.2009) erweitert. Der Wirtschaftsplan der LWG 2009 und der Plan 2009/ Gewinn- und Verlustrechnung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde wurden der Bau- und Beteiligungsverwaltung zum Jahresende 2009 von den Gesellschaften, zur zeitnah erfolgten Weiterleitung an die Verwaltung, gegeben.	
I.3.2	B/H		Wirtschaftsplan lag i. V. m HH-Satzung 2009 nicht vor	9
	A		Analog Seite 8	

zu II. Sonstige Prüfungen

II.2.2.1	H		Hinweis - Finanzierung Salzsilo	34
II.10.1.1	H		Prüfung des Vergabeverfahrens	74

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	-	Absatz
Abt.	-	Abteilung
ADV	-	Automatische Datenverarbeitung
AH	-	Amtshilfe
Anz.	-	Anzahl
AZ	-	Aktenzeichen
Bbg	-	Brandenburg
BS	-	Beschluss
BSVL	-	Beschlussvorlage
DA	-	Dienstanweisung
DR	-	Drucksache
FA	-	Fachamt
EF	-	Einzelfall
Epl.	-	Einzelplan
e. V.	-	eidesstattliche Versicherung
EöB	-	Eröffnungsbilanz
ff.	-	folgende
GemHV	-	Gemeindehaushaltsverordnung *
GemKV	-	Gemeindekassenverordnung*
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gfg.	-	geringfügig
GO	-	Gemeindeordnung*

GVBI	-	Gesetz - u. Verordnungsblatt
HAR	-	Haushaltsausgaberest
HER	-	Haushaltseinnahmerest
HH	-	Haushalt
H & H	-	Firmenname des Softwareherstellers
HHSt	-	Haushaltsstelle
HKR	-	Haushalts-/ Kassen-/ Rechnungswesen
HOAI	-	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. H. v.	-	in Höhe von
i. R. d.	-	im Rahmen der
INSO	-	Insolvenzverfahren
I-Pauschale	-	Investitions-Pauschale
i. V. m.	-	in Verbindung mit
JR	-	Jahresrechnung
JA	-	Jahresabschluss
KAR	-	Kassenausgaberest
KER	-	Kasseneinnahmerest
KommRRefG	-	Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007)*
KommVerf.	-	Kommunalverfassung
KW	-	Kassenwesen
lfd.	-	laufend
LUBA GmbH	-	Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft GmbH

LUGEWO mbH	- Luckenwalder Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung
LW	- Luckenwalde
LWG mbH	- Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH (durch STVV - Beschluss Nr. B-4432/2006 vom 30.05.2006)
Nr., Nrn.	- Nummer, Nummern
Nsch	- Niederschlagung
Nuwab GmbH	- Nuthe Wasser und Abwasser GmbH
PB	- Prüfbericht
Pkt.	- Punkt
PK	- Personenkonto
PT	- Prüftag
RB	- Rechenschaftsbericht
RPA	- Rechnungsprüfungsamt
RW	- Rechnungswesen
K:/hh/hkr/form-verwaltung/ hhrkurz.rtf	- H&H Jahresabschluss Rechnerprogramm
SB	- Schlussbericht
SN	- Sammelnachweis
STVV	- Stadtverordnetenversammlung
Textz.	- Textziffer
TOP	- Tagesordnungspunkt
TUIV-AG Brandenburg	- Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Kommunale Arbeitsgemeinschaft)
TVÖD	- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üpl/apl.	- überplanmäßig/außerplanmäßig

- IX -

VE	-	Verpflichtungsermächtigung
v.H.	-	von Hundert
VmH	-	Vermögenshaushalt
VOB	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	-	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	-	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
Vorj.	-	Vorjahr
VV	-	Verwaltungsvorschrift
VwH	-	Verwaltungshaushalt
VwL	-	Verwaltungsleistungen
Wsp	-	Widerspruch
zw.	-	zwischen
zz.	-	zurzeit

I. Prüfung der Jahresrechnung 2009

I.1 Vorbemerkungen zu den gesetzlichen Grundlagen der Prüfung der Jahresrechnung 2009 gemäß Kommunalrechtsreformgesetz mit der Übergangsfrist bis zum Ende des Haushaltsjahr 2010

Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) ist die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg am 28. September 2008 in Kraft getreten. Art. 4 Abs. 1 S. 2 KommRRRefG sieht für einzelne Vorschriften ein früheres Inkrafttreten vor. So sind alle für die Einführung der Doppik relevanten Vorschriften bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das Ergebnis der modellhaften Erprobung der doppelischen Rechnungselemente in den Modellkommunen hat gezeigt, dass eine Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nicht für alle Kommunen des Landes Brandenburg zum 1. Januar 2008 realisierbar sein wird. Deshalb ist in Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Abs.7 KommRRRefG eine Übergangsfrist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2010 enthalten, wonach die Haushaltswirtschaft weiterhin nach dem kameralen Rechnungssystem geführt werden kann. Es bleiben also die maßgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung in Kraft, weil die ab dem 1. Januar 2008 geltenden doppelischen Regelungen für den kameral geführten Haushalt insoweit nicht zur Anwendung kommen können.

Abschlussstag für die Bücher eines Haushaltsjahres ist der 31.12. des Jahres, da nach § 76 (4) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetz (KomRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) das Kalenderjahr ein Haushaltsjahr ist.

Der Katalog des § 113 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG weist keine Prioritäten aus, dennoch ist die Prüfung der Jahresrechnung als eine herausragende und wesentliche Prüfung anzusehen. Diese soll das gesamte Haushaltsgeschehen des zurückliegenden Rechnungsjahres durchleuchten und analysieren.

I.1.1 Formvorschriften

Bestimmungen über die Jahresrechnung enthalten der § 93 GO Bbg und die §§ 35 - 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob:

- a) die Jahresrechnung die gesetzlich gebotenen Bestandteile umfasst, durch einen Rechenschaftsbericht erläutert wird und ihr die vorgeschriebenen Anlagen beigelegt sind,

- b) die Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin festgestellt wurde,
- c) die Jahresrechnung innerhalb der im § 93 Abs. 2 Satz 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG festgelegten Frist der Stadtverordnetenversammlung (STVV) zugeleitet wurde.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die Jahresrechnung für das HH-Jahr 2009 umfasst die im § 35 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.7 KommRRefG festgelegten Bestandteile, sie wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, ihr wurden die geforderten Anlagen beigefügt.
- zu b) Die Jahresrechnung wurde am 05.03.2010 durch die Kämmerin aufgestellt und am 09.03.2010 durch die Bürgermeisterin festgestellt.
- zu c) Die Jahresrechnung wurde als Drucksache Nr. B-5174/2010 am 30.03.2010 durch die Bürgermeisterin der STVV zugeleitet. Die gesetzliche Vorlagefrist (innerhalb drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) wurde eingehalten.

Die STVV übergab zeitnah die Jahresrechnung als Drucksache Nr. B-5174/2010 - mit Beschlussfassung zur Prüfung gemäß § 113 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG an den Rechnungsprüfungsausschuss.

I.1.2 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang

Für die Prüfung der Jahresrechnung bilden die §§ 113 u.114 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und § 115 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die rechtlichen Grundlagen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt gemäß § 115 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die Aufgabe "Prüfung der Jahresrechnung".

Der RP-Ausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 115 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG des Rechnungsprüfungsamtes.

Art und Umfang der Prüfung:

haben den Maßgaben des § 114 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu entsprechen. Insbesondere wird geprüft, ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In die Prüfung der Jahresrechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einzubeziehen.

I.1.3 Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen

Prüfungszeitraum:

Prüfgegenstand ist das Rechnungsjahr 01.01.2009 - 31.12.2009.

Zeitraum der Prüfung war der 31.03.2010 bis 08.07.2010

Prüfungsunterlagen:

Gemäß § 4 RP-Ordnung sind neben der Jahresrechnung und deren Anlagen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte von den städtischen Ämtern zu erteilen. Auf Verlangen sind Akten, Schriftstücke und Bücher auszuhändigen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen.

Der örtlichen Rechnungsprüfung wurden alle für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Auskünfte erteilt sowie die angeforderten Akten, Bücher und Belege ausnahmslos ausgehändigt.

I.2 Abwicklung des vorangegangenen Haushaltsjahres 2008

I.2.1 Erledigung der Prüfungsbemerkungen über die Jahresrechnung 2008

Hinweise und Beanstandungen im Schlussbericht 2008

Die im Schlussbericht 2008 gegebenen Beanstandungen und Hinweise wurden über die Bürgermeisterin den zuständigen Ämtern der Verwaltung zur Kenntnis gegeben und diesen der Auftrag zur Ausräumung und Beachtung im zukünftigen Verwaltungshandeln erteilt.

Im Ergebnis der laufenden Prüfung wurde festgestellt, dass die gegebenen Hinweise und Beanstandungen in entsprechende Schlussfolgerungen der Fachämter im Verwaltungshandeln umgesetzt wurden.

I.2.2 Beschlussfassung und Entlastung zur Jahresrechnung 2008

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 23.04.2009 und abschließend am 10.09.2009 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 erörtert und in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfahl der STVV, über die geprüfte Jahresrechnung 2008 zu beschließen und die Bürgermeisterin (gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg) vorbehaltlos zu entlasten.

Die STVV beschloss in ihrer Sitzung am 27.10.2009 mit Beschluss Nr. B-5101/2009 einstimmig die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin.

Der Beschluss Nr. B-5101/2009 der STVV wurde gemäß § 93 Abs. 4 GO Bbg am 24.11.2009 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und am 02.11.2009 im Amtsblatt Nr.23 ,Woche 45, Seite 3 öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das HH-Jahr 2008 wurde mit dem Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung im Zeitraum vom 2. bis 13. November 2009 öffentlich ausgelegt.

I.3 Haushaltswirtschaft 2009

I.3.1 Haushaltssatzungen

Für das Haushaltsjahr 2009 bilden die Haushaltssatzung, einschließlich der Zusatzbeschluss zur Änderung des Stellenplanes, die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Stadt Luckenwalde.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob:

- 1) die Aufstellung und Feststellung der Haushaltssatzung 2009, einschließlich der Stellenplanänderung, sowie aller Anlagen gemäß § 78 Abs.1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG,
- 2) die Haushaltssatzung 2009, einschließlich der Stellenplanänderung sowie aller Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG von der STVV in öffentlicher Sitzung beraten, beschlossen und gemäß Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht wurden,
- 3) die Maßgaben des § 77 Abs. 3 Satz 3 und des § 79 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG zur Änderung der Haushaltssatzungen eingehalten wurden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die Haushaltssatzung 2009 wurden mit ihren Anlagen den Formerfordernissen des § 78 Abs.1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG gerecht.
- zu 2) Die Haushaltssatzung 2009 wurde einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen in öffentlicher Sitzung als Drucksache Nr. B-5009/2008 am 02.12.2008 durch die STVV beraten und beschlossen.
- zu 3) Die Haushaltssatzung 2009 wurde nicht geändert. Mit der Drucksache Nr. B-5090/2009 wurde mit Beschluss der STVV am 30.06.2009, die Änderung des Stellenplanes 2009 (2 Austauschblätter – Änderung des Stellenplanes – pädagogisches Personal) zur Haushaltssatzung gemäß § 77 Abs.3 GO Bbg. i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG beschlossen.

Die Maßgaben der § 77 Abs. 3 Satz 3 und § 79 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG zur Änderung der Haushaltssatzung wurde eingehalten.

Daten und Angaben zum formellen Zustandekommen der Haushaltssatzung:

Sie wurden mit der Haushaltssatzung 2009 (DS-Nr. B-5009/2009 / B-5090/2009 Stellenplanveränderung 2009) rechtskräftig:

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) die Daten und Angaben zur Haushaltssatzung und in der Anlage 1 der Jahresrechnung 2009 vollständig und richtig ausgewiesen wurden,
- 2) die von der STVV beschlossene Haushaltssatzung gemäß § 78 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG fristgerecht (bis spätestens einen Monat vor Beginn des HH-Jahres) der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde,
- 3) in der Bekanntmachung:
- der Haushaltssatzung, darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG jedermann Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen konnte und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich genehmigungspflichtiger Teile Beachtung fanden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Es ergaben sich keine von der Darstellung in der Jahresrechnung Anlage 1 abweichenden Prüffeststellungen.
- zu 2) Die Vorlage der Haushaltssatzung 2009 einschließlich der Anlagen erfolgte am 09.12.2008 und am 08.07.2009 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (B)** Die im § 78 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG festgesetzte Frist (30.11.2008) wurde (um 10 Kalendertage = 8 Arbeitstage) überschritten.
- (H)** Im Rahmen der Möglichkeiten sind von den Zuständigen die Voraussetzungen zu schaffen um den gesetzlichen Anspruch des § 78 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG mit der festgesetzten Frist zu erfüllen.

Anmerkung: Die Haushaltssatzung war **ab 10.12.2008 rechtsgültig.**

Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung brauchte für das Haushaltsjahr 2009 **nicht in Anspruch** genommen werden, da ab 01.01.2009 die Rechtskräftigkeit vorlag (TOP 1.3.3.).

- zu 3) Die öffentliche Bekanntmachung:
- der Haushaltssatzung, mit dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme, erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 26 Woche 50, Seite 2, am 09.12.2008.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.3 KommRRRefG.

I.3.2 Haushaltsplan und Anlagen

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) den Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplanes und seiner Anlagen gefolgt wurde:
 - a) - der Gesamtplan,
 - b) - die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
 - c) - die Sammelnachweise,
 - d) - dem Haushaltssicherungskonzept im Falle eines ausgewiesenen Fehlbetrages.

- 2) den Maßgaben des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG hinsichtlich der dem Haushaltsplan beigefügten, nachstehenden Bestandteile gefolgt wurde:
 - a) - dem Vorbericht,
 - b) - dem Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden
 - Investitionsprogramm,
 - die Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen Haushalte künftiger Jahre,
 - c) - der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 - d) - der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredit) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
 - e) - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, insbesondere die der Eigenbetriebe der Gemeinde,
 - f) - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit 50 und mehr als 50 v. H. beteiligt ist, vorliegen bzw. an Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe vorliegt,
 - g) - der Stellenplan.

Prüffeststellungen:

- zu 1) die Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG wurden erfüllt. Der Haushaltsplan 2009 besteht aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen:
- a) - Gesamtplan

- b) - Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
 - c) - Sammelnachweise:
SN 1 Personalausgaben; SN 2 Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - d) - ein Haushaltssicherungskonzept war nicht erforderlich,
da ein ausgeglichener Haushalt vorlag.
- zu 2) Nachstehend aufgeführte Bestandteile zum Haushaltsplan 2009 wurden ordnungsgemäß festgestellt:
- a) - der Vorbericht,
 - b) - der Finanzplan 2009 für die Haushaltsjahre 2007 bis 2012 auf den Seiten 439 - 451,
- ein Investitionsprogramm für den Zeitraum 2007 – 2012 auf den Seiten 453 - 471,
- die Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen Haushalte künftiger Jahre auf der Seite 452,
 - c) - die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben, Seite 419,
 - d) - die Übersicht über den Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres auf den Seiten 420 - 421,
 - e) - die Stadt Luckenwalde unterhielt im Berichtszeitraum keine Unternehmen und Einrichtungen die dem Sondervermögen zuzurechnen sind (Eigenbetriebe),
 - f) - dem gesetzlichen Erfordernis wurde mit dem Nachweis nachstehender Unterlagen entsprochen, für die:
Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit 50 und mehr als 50 v.H. beteiligt ist, auf der Seite 472,
 - 1)- **LWG mbH** (100 v. H. Beteiligung)
 - Die Bilanz zum 31.12.2007, auf den Seiten 475 - 476,
 - die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2007 - 31.12.2007 auf der Seite 477.
- (B)** Der Wirtschaftsplan 2009 - erforderlich gemäß § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG, lag mit der Haushaltssatzung nicht vor.
- (H)** Dem gesetzlichen Anspruch des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG ist Folge zu leisten.

Anmerkung: Mit dem Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2008- Städtische Gesellschaften BSVL-DR- Nr. I-5007/2009 sowie zu 1) mit dem erweiterten Bericht zur Lage der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2008 BSVL- DR-Nr. I 5008/2009 wurden die Informationen im Zuständigkeitsbereich zeitnah (STVV 24.11.2009) erweitert. Der Wirtschaftsplan der LWG 2009 und der Plan 2009/ Gewinn- und Verlustrechnung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde wurden der Bau- und Beteiligungsverwaltung zum Jahresende 2009 von den Gesellschaften, zur zeitnah erfolgten Weiterleitung an die Verwaltung, gegeben.

2)- Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
(51 v. H. Beteiligung)

- Die Bilanz zum 31.12.2007, auf der Seite 479,
- die Gewinn und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2007, auf der Seite 478.

(B) Der Wirtschaftsplan 2009, erforderlich gemäß § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG, lag nicht vor.

(H) Dem gesetzlichen Anspruch des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ist Folge zu leisten.
Die, auf Seite 472 des HH-Planes 2009 in Aussicht gestellte Nachreichung der bestätigten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2009, zu 2f- erfolgte nicht.

Anmerkung: Mit dem Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2008- Städtische Gesellschaften BSVL-DR- Nr. I-5007/2009 sowie zu 2) mit dem erweiterten Bericht zur Lage der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2008 BSVL- DR-Nr. I 5008/2009 wurden die Informationen im Zuständigkeitsbereich zeitnah (STVV 24.11.2009) erweitert. Der Wirtschaftsplan der LWG 2009 und der Plan 2009/ Gewinn- und Verlustrechnung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde wurden der Bau- und Beteiligungsverwaltung zum Jahresende 2009 von den Gesellschaften, zur zeitnah erfolgten Weiterleitung an die Verwaltung, gegeben.

- g) - der Stellenplan auf den Seiten 409 – 418 liegt dem HH-Plan 2009 bei.
Analog dazu die zwei Austauschblätter der Drucksachen - Nr. B-5090/2009 von der STVV 30.06.2009.

I.3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Soweit die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht wurde, darf gemäß § 80 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die Gemeinde Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bau-

ten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Vorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Art und Umfang der Prüfung:

1. Feststellung des Zeitraumes der „Vorläufigen Haushaltsführung“.
2. Beschränkten sich die Ausgaben und die Erhebung von Abgaben der Gemeinde im vorgenannten Zeitraum auf die Maßgaben des § 80 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG.
3. Wurden im vorgenannten Zeitraum Kredite aufgenommen und dabei den Maßgaben des § 80 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG entsprechen.
4. Wurde im vorgenannten Zeitraum den Maßgaben des vorjährigen Stellenplanes gefolgt.

Prüffeststellung:

- zu 1) Die Haushaltssatzung 2009 wurde am 09.12.2008 im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 26, Woche 50, Seite 2 öffentlich bekannt gegeben. Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung brauchte für das Haushaltsjahr 2009 nicht in Anspruch genommen werden, da ab 01.01.2009 die Rechtskräftigkeit vorlag.

In Verbindung zu den Prüffeststellungen zu 1 ergaben sich diese zu 2,3 und 4 als Gegenstandslos und sind nachfolgend nur zur Vollständigkeit aufgeführt.

- zu 2) Die im vorgenannten Zeitraum festgestellten Ausgaben und erhobenen Abgaben der Gemeinde erfüllen die Maßgaben des § 80 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG.
- zu 3) Im unter Nr. 1 genannten Zeitraum, wurde keine Neuaufnahme von Krediten festgestellt.
- zu 4) Die im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung festgestellte Personalausstattung der Gemeinde entsprach den Maßgaben des vorjährigen Stellenplanes.

I.4 Jahresrechnung

Im Gegensatz zum Haushaltsplan, der als Vorgabe für die Haushaltswirtschaft ein auf die Zukunft ausgerichtetes Instrument ist, stellt die Jahresrechnung die Dokumentation des Ergebnisses des ausgeführten Haushaltsplanes dar. Es handelt sich somit um die Darstellung des Gewesenen und stellt den Schlusspunkt im Ablauf der Haushaltswirtschaft dar.

Die §§ 37 u. 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG beinhalten die Bestimmungen über die Bestandteile der Jahresrechnung und ihrer Anlagen. Gemäß § 35 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss nach § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und die Haushaltsrechnung gemäß § 37 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel wird über das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungslegungsrecht geregelt.

I.4.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung beinhaltet die Buchführung und Rechnungslegung eines Berichtsjahres. Beide sind die Kernstücke des kameralistischen Rechnungswesens.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob der kassenmäßige Abschluss als Grundlage für die Haushaltsrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG termingerecht erstellt wurde.

Prüffeststellung:

Am 26.02.2010 hat die Abteilungsleiterin der Stadtkasse den kassenmäßigen Abschluss als Grundlage für die Haushaltsrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG termingerecht erstellt.

I.4.2 Kassenmäßiger Abschluss

Gemäß § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG hat der kassenmäßige Abschluss zu enthalten:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste (gesondert für den VwH und den VmH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder).

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

der Abschluss des Sachbuches nachstehende Bestandteile ausweist:

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste,
4. den buchmäßigen Kassenbestand gemäß VV zu § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG beinhaltet.

Die Prüfung des in der Jahresrechnung auf Seite 4 ausgewiesenen kassenmäßigen Abschlusses des Haushaltsjahres 2009 erfolgte unter Hinzuziehung der Auswertung der Jahresrechnung.

Prüffeststellungen:

Aus dem Jahresabschluss der Kassenbücher ist der nachstehende kassenmäßige Abschluss gemäß § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.7 KommRRefG, für den Haushalt insgesamt und gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder festgestellt

in Höhe von **5.137.908,49 €**

In der nachfolgenden Übersicht wird das Ergebnis der Prüfung zu den lfd. Nr. 1. - 3. festgestellt:

Verwaltungshaushalt

Ist - Fehlbetrag	953.814,34 €
+ KER	1.002.830,76 €
- neue HAR	49.016,42 €
- Kassenausgabereste	0,00 €

Vermögenshaushalt

Ist - Überschuss	4.286.312,63 €
- KER	2.762.635,45 €
+ HAR	6.552.651,13 €
+ HAR v. Vorjahr	496.296,95 €
- HER	0,00 €

Vorschüsse	- 133.397,34 €
<u>Verwahrgelder</u>	+ 1.938.807,54 €

Die im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesenen Beträge wurden im Ergebnis der Prüfung am 31.03.2010 durch die örtliche Rechnungsprüfung festgestellt und bestätigt.

- zu 4) Der buchmäßige Kassenbestand wurde gemäß VV zu § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG mit dem Wort "buchmäßig" wurde bei der Sichtprüfung im zuständigen Fachamt am 31.03.2010 nachgewiesen. Somit wurde klargestellt, dass Gelder der Kasse, die sich bereits auf die neue Rechnung beziehen, beim kassenmäßigen Abschluss keine Berücksichtigung fanden.

Der Kassenschluss erfolgte am 26.02.2010 ordnungsgemäß vor dem Buchungsschluss. Die Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses der Jahresrechnung 2009 auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 12.01.2010 ergab keine Beanstandungen.

Die gesonderte Darstellung von Vorschuss und Verwahrgeldern erfolgt unter Textziffer II.7. - II.7.2 des Schlussberichtes zur geprüften Jahresrechnung.

I.4.3 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses

Zur Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses ist den §§ 36 und 37 mit. den VV zu § 37 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu entsprechen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstrecken sich darauf, ob:

- 1) Gemäß der §§ 37 Abs. 1 GemHV mit § 36 Nr. 1 bis 3 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG die in der Haushaltsrechnung für die einzelnen HH-Stellen nach der Ordnung des Haushaltsjahres genannten Beträge nachgewiesen werden.
- 2) Gemäß § 37 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.7 KommRRefG in der Haushaltsrechnung festgestellt wurde, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar waren und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen wurden.
- 3 a) Gemäß § 37 Abs. 3 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für den Gesamthaushalt gegenüber gestellt wurden.
- b) Ein Überschuss gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG in der abgeschlossenen Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.
- 4) Die Entnahme der allgemeinen Rücklage dem geplanten Wert und den dafür vorgesehenen Maßnahmen entsprach.
- 5) Gemäß der VV § 37 Nr. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG die Anlagen 13 bis 15 als verbindliche Muster für die Erstellung der Haushaltsrechnung Anwendung fanden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die Haushaltsrechnung wurde unter Anwendung des H&H –HKR Software nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufgestellt und enthält die vorgeschriebenen Angaben für jede Haushaltsstelle. Die Haushaltsrechnung und die Feststellung des Ergebnisses entsprechen inhaltlich den Anforderungen der GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und wurden ordnungsgemäß ausgewiesen und festgestellt.
- zu 2) Gemäß § 37 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wurde in der Haushaltsrechnung festgestellt, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar waren und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen wurden.
- zu 3 a) Gesamtabchluss der Haushaltsrechnung:
Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2009 stellt sich auf der Grundlage der Auswertung der Jahresrechnung nach dem Sollprinzip und unter Berücksichtigung der Reste gemäß § 37 Abs. 3 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	- € -	- € -
Soll-Einnahmen	35.758.251,56	18.147.260,85
+ neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00
- Abgang auf KER	59.806,78	40.069,89
Einnahmen Gesamt	35.698.444,78	18.107.190,96
Soll-Ausgaben	35.694.716,39	11.891.050,00
+ neue Haushaltsausgabereste	49.016,42	6.552.651,13
- Abgang alter HAR aus Vorjahren	45.288,03	336.510,17
Ausgaben Gesamt	35.698.444,78	18.107.190,96
Soll - Ergebnis		
Soll - Einnahmen Gesamt	35.698.444,78	18.107.190,96
Soll - Ausgaben Gesamt	35.698.444,78	18.107.190,96
Soll - Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00
Ist - Ergebnis		
Ist - Einnahmen	35.629.250,32	18.407.638,18
Ist - Ausgaben	36.583.064,66	14.121.325,55
Ist - Überschuss	0,00	4.286.312,63
Ist - Fehlbetrag	953.814,34	0,00

Darstellung / Fehlbetrag

+ KER	1.002.830,76	2.762.635,45
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Neue HAR	49.016,42	6.552.651,13
- HAR a. d. Vorjahr 0,00	0,00	496.295,95
- Kassenausgabereste	0,00	0,00

Die rechnerische Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt:		60.613,01 €
davon Zuführungen:		
- zw. VwH und VmH ,(JR S.50)		0,00 €
- Zuführung zur Sonderrücklage (JR S.50) (HH-Stelle 91100.86008)		57.770,85 €
- Überschüsse kostenrechnender Einrichtungen (JR Textz. 5.4.4.1, JR S.50)		2.842,16 €

Gesamtabschluss	Soll-Einnahmen - € -	Soll-Ausgaben - € -
Verwaltungshaushalt	35.698.444,78	35.698.444,78
Vermögenshaushalt	18.107.190,96	18.107.190,96
Gesamthaushalt	53.805.635,74	53.805.635,74

Darstellung der Gesamthaushalte der Vorjahre mit anteiligem VwH

HH-Jahr	Gesamt-Haushalt	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Anteil VwH am Gesamt-HH
	€	€	€	%
2005	45.711.642,53	30.762.229,68	14.949.412,85	67,30
2006	46.502.771,24	34.425.944,77	12.076.826,47	74,03
2007	52.938.005,69	33.762.314,30	19.175.691,39	63,78
2008	46.169.153,92	35.769.615,88	10.399.538,88	77,48
2009	53.805.635,74	35.698.444,78	18.107.190,96	66,34

zu 3 b) Eine Zuführung des Überschusses gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG i. R. d. JR/2009 erfolgte als außerplanmäßige Zuführung an die allgemeinen Rücklage i. H. v. **0,00 €** zum HH-Ausgleich oder für Investitionen der Folgejahre konnte **nicht** erfolgen, **ein** Zuführungsbetrag in der JR S.64 und der Anlage 42, wurde u.a. durch die Überschreitung des Vmh durch den Erwerb von Vermögensgegenständen und Bau-maßnahmen nicht ausgewiesen.

Der Forderung gemäß § 19 Abs. 2 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG einen Rücklagenbestand i. H. v. 693.000,00 € zubilden wurde entsprochen.

Die Zuführung des Überschusses der Sonderrücklagen erfolgte i. H. v. **140.341,13 €**

Die Darstellungen in der Jahresrechnung unter Gliederungspunkt 5.4.8. Seite 64 und in der Anlage 42 dass eine Entnahme aus der Sonderrücklage erforderlich wird, konnte durch die Prüfungen belegt werden.

zu 4) Der Betrag der Entnahme der allgemeinen Rücklage wurde zum 31.12.2009 i.H.v. **2.508.908,64 €** ausgewiesen.

zu 5) Die Anlagen 13 bis 14 - Haushaltsrechnung - sowie die Anlage 15 – Feststellung des Ergebnisses - entsprechen den verbindlichen Mustern der VV zu § 37 Nr. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG der Jahresrechnung

VwH 2009 auf den Seiten 1 von 180 sowie der Jahresrechnung VmH 2009 auf den Seiten 181 von 313 des H&H Softwareprogramm – k./hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf – Jahresrechnung 2009 Vwh/Vmh Einzelpläne 0 bis 9 der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009 Druck vom 11.03.2010 15.05.19.

I.4.4 Kassenbücher

Die kassenmäßigen Vorgänge wurden unter Anwendung der ADV im - Jahresabschluss – H&H Version 4.01 über das – Anwenderhandbuch Jahresabschluss Kameral auf den Seiten 1 bis 55 mit hkrjahr.doc der Firma H&H –pro Doppik unter Zuhilfenahme von PROGRESS@PROGRESS Software Corporation, mit dem aktuellen Dokumentationsstand September 2009, für Windows 2000, Windows XP, entwickelt.

Die H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Deutschland mit dem Firmenstandort in 10407 Berlin, Storckower Straße 99/1 hält die Daten auf verwertbaren Datenträgern fest. Die für die Rechnungslegung vorzulegenden Sach- und Zeitbücher wurden maschinell ausgedruckt.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckten sich darauf, ob: die Kassenbücher belegen, dass

- 1) Seiten und Buchungen im Zeitbuch fortlaufend nummeriert abgelegt sind,
- 2) keine Zeilen frei gelassen wurden,
- 3) die Eintragungen nicht durch Radierungen oder Anwendung chemischer Mittel verändert wurden,
- 4) auf den Tagesauszügen der Kreditinstitute die Buchungshinweise erfolgten,
- 5) im automatisierten Verfahren die Eintragungen mit Ordnungsmerkmalen (z. B. fortlaufenden Nummern) versehen sind,
- 6) die Ist-Bestände des abgelaufenen Haushaltsjahres beim Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie bei den Sachbüchern für Verwahrgelder und Vorschüssen richtig in das Zeitbuch und in die Sachbücher des laufenden Jahres übernommen wurden,
- 7) die Eintragungen des Zeitbuches mit den Eintragungen des Sachbuches übereinstimmen,
- 8) offene Zahlungen rechtzeitig gemahnt wurden,
- 9) die Kasse mit Nachdruck an der Einziehung rückständiger Forderungen arbeitet,
- 10) die Mittel der Rücklagen gemäß § 19 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt wurden, sicher, ertragbringend und mit rechtzeitiger Verfügbarkeit i. R. d. Zweckbindung angelegt wurden.

Prüffeststellungen:

zu 1) die Seiten/Buchungen im Original Zeitbuch sind von 1 bis 122.274 fortlaufend nummeriert und abgelegt.
Zum Vorjahr erfolgte eine Erhöhung um 15.013 Buchungen,
Die ordnungsgemäße Ablage aller H&H-HKR - Jahresabschlussprogramme zum JA 2009 wurde im Rahmen der Prüfung des Kassenmäßigen Abschlusses durch die Kassenbediensteten belegt.

zu 2) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde transparent
bis 7) nachgewiesen,

zu 8) offene Zahlungen werden nach Vorlage rechtzeitig über den monatlichen Mahnlauf HKR verfolgt,

die zuständigen Fachämter bearbeiten die Einzelfälle mit den Vorgaben aus ihrer gesetzlichen Zuständigkeit,

zu 9) im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit und der personellen Möglichkeiten arbeitet die Stadtkasse an der Erledigung rückständiger Forderungen.

Im Berichtsjahr 2009 erfolgte eine durchgängige Vollstreckungstätigkeit im Außendienst.

Die Verwaltungsleitung folgt im Berichtsjahr 2009 den vorausgegangenen Empfehlungen der Besetzung einer Vollzeitstelle, so dass in Anbetracht der steigenden Anzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle die Arbeitsorganisation des Bereiches ergebnisorientiert verbessert wurde.

zu 10) Im lfd. HH-Jahr 2009 wurden die Mittel der Rücklagen, als Betriebsmittel der Kasse benötigt der Einsatz erfolgte gemäß §§ 19 - 21 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG. Im Rahmen des Jahresabschlusses konnte der allgemeinen Rücklage kein Bestand zugeführt werden.

Der in der HH-Satzung festgesetzte Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Dokumentation der JR auf Seite 66 wird Im Rahmen der Prüfung bestätigt.

Die Umsetzung in die doppische Haushaltswirtschaft von der kameralen Haushaltswirtschaft erfolgte am 12.01.2010 in Anwesenheit der Kämmerin, den zuständigen Bediensteten der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, der ADV-Verantwortlichen und der AL/RPA in begleitender Prüfung.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2009 wurde festgestellt, dass der Zahlenwertübertrag bei allen umgesetzten Positionen ordnungsgemäß erfolgte.

I.5 Abwicklung des Abschlussergebnisses 2008 nach 2009

Die im Kassenabschluss 2008 ausgewiesenen Reste (Kasseneinnahme- und -ausgabereste, Haushaltseinnahme- und -ausgabereste), die Ist-Fehlbeträge und der kassenmäßige Ist-Überschuss sind nach Abgleich mit dem Jahresabschlussprogramm - Kassenmäßiger Abschluss - vollständig in das Haushaltsjahr 2009 übertragen worden.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckte sich darauf, ob:

- die Bestimmungen der §§ 34 u. 35 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zum Jahresabschluss und zum Beleggut, unter Anwendung der dazu erlassenen VV, eingehalten wurden.

Prüffeststellung:

Den Maßgaben der §§ 34 und 35 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wurde durch die Verwaltung entsprochen. Die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wurden analog angewendet.

I.6 Schlussbemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnung und Entlastungsvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2009 gemäß § 114 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt, die einer Entlastung der Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2009 entgegenstehen.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 anzuschließen und die Ausräumung der darin angeführten Beanstandungen unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu veranlassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen, gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin zu beschließen.

Luckenwalde, den 08.07. 2010

.....
Elfriede Schulze
Leiterin des
Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Luckenwalde

ANLAGE

Protokollauszug vom Rechnungsprüfungsausschuss am 08.07.2010

TOP 4.1: Abschließende Beratung und Beschlussfassung zum Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung 2009 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin.
- BSVL Drucksachen - Nr. B – 5206/2010

Im Anschluss an die Aussprache über den Schlussbericht erkennt der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 als seinen eigenen an und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG über die geprüfte Jahresrechnung 2009 sowie über die vorbehaltlose Entlastung der Bürgermeisterin zu beschließen.

.....
Carsten Nehues

Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

II. Sonstige Prüfungen
II.1 Verwaltungshaushalt

II.1.1 Abschluss des Verwaltungshaushaltes

Die am 10.12.2008 in Kraft getretene Haushaltssatzung 2009 der Stadt Luckenwalde setzt für den Verwaltungshaushalt:

- die Einnahmen in Höhe von 35.802.400,00 € und
- die Ausgaben in Höhe von 35.802.400,00 €

fest.

Nach der Haushaltsrechnung 2009 schließt der Verwaltungshaushalt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen	35.758.251,56 €
- Abgang KER	59.806,78 €
+ Restebereinigung a. d. Vorjahr	35.698.444,78 €
<hr/>	
Soll-Ausgaben	35.694.716,39 €
+ neue Haushaltsausgabereste	49.016,42 €
- Abgang auf Haushaltsausgabereste	45.288,03 €
	35.698.444,78 €
 Ist-Ergebnis	
Ist-Einnahmen	35.629.250,32 €
Ist-Ausgaben	36.583.064,66 €
<hr/>	
Ist-Fehlbetrag	953.814,34 €
+ KER	1.002.830,76 €
- HAR	49.016,42 €
- Kassenausgabereste	0,00 €

Die rechnerische Zuführung (v. Vwh) zum Vermögenshaushalt Beträgt(S.21 JR):	60.613,01 €
davon Zuführungen	
- Überschüsse Sanierungsgebiet(JR S.50)	57.770,85 €
- Überschüsse kostenrechnender Einrichtungen (JR 5.4.4.1 S. 50/ A 42)	2.842,16 €
davon:	
a) - Wochenmarkt	806,26 €
b) - Ehrenfriedhof	2.035,90 €

II.1.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 114 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ist die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Die Einhaltung des Haushaltsplanes wurde mit den Haushaltsabweichungen im Verwaltungshaushalt nach Einnahme- und Ausgabearten unter Textziffer 5.3.3 im Rechenschaftsbericht für die Einnahmen auf den Seiten 28 - 37 und für die Ausgaben 37 - 44 dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Einhaltung des Haushaltplanes im wesentlichen planmäßig erfolgte und die Dokumentationen auf den o.g. Seiten der JR zutreffen.

II.1.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Nach § 81 GO Bbg i. V. m Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer soweit die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die StVV hat in der Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das HH-Jahr 2009 keine einschränkenden Regelungen zur Entscheidungsbefugnis der Kämmerin getroffen.

Die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde im § 4 der HH-Satzung für das HH- Jahr 2009 wie folgt festgelegt:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens

- 25.001 Euro im Verwaltungshaushalt
 - 25.001 Euro im Vermögenshaushalt
- betragen.“

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß

§ 81 Abs. 1 GO Bbg i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG gilt als erteilt, bei:

- Ausgaben infolge zusätzlicher zweckgebundener Zuweisungen/ Erstattungen vom Kreis, Bund, Land oder Privat.
- Ausgaben, die durch Schadensfälle entstehen, soweit die Erstattung durch die Versicherung in vollem Umfang bzw. bei Kasko-Schäden bis auf die Eigenbeteiligung gewährleistet ist,
- Verrechnungen zwischen den Unterabschnitten,
- Rückzahlungen von Zuweisungen sowie
- abschlusstechnische Buchungen.

Art und Umfang der Prüfung:
erstreckt sich darauf, ob:

- a) die festgestellten üpl./apl. Ausgaben vollständig und ihrem Betrag nach richtig in den Anlagen (A23 – A26 bis AO Nr. 90001827) zur JR erfasst wurden,
- b) die Entscheidungen zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch die Kämmerin erfolgten und für jeden Einzelfall in den Akten belegt werden.
- c) den Entscheidungen der Kämmerin zur Leistung erheblicher üpl./ apl. Ausgaben, die Zustimmung der STVV, mit entsprechender Beschlussfassung vorausging (§ 81 Abs. 1 GO Bbg i. V. m Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG),
- d) die Stichprobenprüfung das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO Bbg (Unabweisbarkeit, Unvorhersehbarkeit sowie Gewährleistung der Deckung) bestätigt.
- e) die geleisteten üpl./ apl. Ausgaben je Einzelfall, den in § 5 der HH- Satzung festgelegten Höchstbetrag wurde nicht überschreiten (2% der Gesamtausgaben, VmH + VwH, das entspricht 1.029.890,00 €), der andernfalls aufgrund seiner Erheblichkeit, den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich macht (§ 79 Abs. 2 GO Bbg i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG).

Prüffeststellungen:

- zu a) Die in den Anlagen der Jahresrechnung ausgewiesene Übersicht der Anträge üpl./apl. Ausgaben ist vollständig. Die 66 festgestellten Einzelfälle wurden anhand der von den Fachämtern zu begründeten Antragsunterlagen überprüft. Die tatsächlichen üpl./apl. bereitgestellten Ausgabemittel stimmen mit den zur Prüfung herangezogenen Antragsunterlagen überein. Zur Übersichtsdarstellung in der Jahresrechnung (A23-A26 bis AO Nr. 90001827) wurden keine abweichenden Prüffeststellungen getroffen.
- zu b) In 60 der 66 geprüften Einzelfälle erfolgte die Entscheidung zur Leistung der Ausgaben durch die Kämmerin. In 6 Fällen erfolgte die Entscheidung durch die hauptamtliche Bürgermeisterin. Die einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse wurden beachtet.

- zu c) In 3 Einzelfällen bedurfte die Entscheidung zur Leistung der Ausgaben der vorherigen Zustimmung durch die STVV. Die Zustimmung der STVV liegt in sämtlichen Einzelfällen mit entsprechender Beschlussfassung vor.
- zu d) Im Ergebnis der Stichprobenprüfung (20 von 66) wurde für alle 20 Einzelfälle das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Leistung der Ausgaben festgestellt.
- zu e) Die Betragsobergrenze welche gemäß § 5 HH-Satzung den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich macht, wurde in keinem der 66 Einzelfälle erreicht bzw. überschritten.

Deckungsreserve

Gemäß § 10 Nr. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG sollen im Verwaltungshaushalt Mittel zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

Die Deckungsreserve kann gemäß VV zu § 10 Nr. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG für Personalausgaben und für alle übrigen Zwecke des Verwaltungshaushaltes vorgesehen werden. Eine Veranschlagung von Mitteln der Deckungsreserve bei nicht ausgeglichenem Haushalt ist nicht zulässig. Ferner muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt die nach § 21 Abs.1 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG vorgeschriebene Höhe erreichen, bevor eine Deckungsreserve veranschlagt werden kann.

Prüffeststellung:

Im Haushaltsjahr 2009 wurde keine Deckungsreserve veranschlagt. Mit der Nichtveranschlagung der Deckungsreserve wurde der, trotz ausgeglichenem Haushalt, angespannten Haushaltssituation Rechnung getragen.

II.1.2.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass zum Jahresabschluss 2009, Seite 3 - Kassenmäßiger Abschluss 2009 - Haushaltsausgabereste i.H.v. **49.016,42 €** im Verwaltungshaushalt gebildet wurden.

Das Jahresabschlussprogramm k.:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf und die Anlage 33 weisen in der HH-Stelle 00000.41410 den Betrag von 49.016,42 € aus.

Die Bildung der HAR war im festgestellten Umfang zulässig. Das Erfordernis hierfür bildet die Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs.6 Satz 1 TVÖD zur Einführung einer leistungs- und /oder erfolgsorientierten Vergütung.

II.1.2.3 Rechnungsabgrenzung

Unter Rechnungsabgrenzung (§ 38 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG) ist die zeitliche Abgrenzung zwischen zwei Haushaltsjahren zu verstehen, also die Frage, ob ein Betrag im laufenden oder folgenden Haushaltsjahr zu buchen ist.

Die Abgrenzung der Zahlungen ist danach abweichend von der Kassenwirksamkeit, nach dem Fälligkeitsprinzip vorzunehmen.

Nach dem Abschlussstag (31.12.) dürfen nur noch Abschlussbuchungen vorgenommen werden. Dies sind gemäß § 47 Nr. 1 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG Buchungen, die zwar zur Erstellung der Jahresrechnung notwendig sind, den Kassensollbestand aber nicht ändern.

Dazu gehören auch Buchungen, die sich aus der Pflicht zur Rechnungsabgrenzung ergeben (z. B. Übertragungen vom laufenden in das folgende Haushaltsjahr).

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob

- Zeitbuch und Sachbuch gemäß § 34 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zum Ende des Haushaltsjahres 2008 geschlossen wurden und nach dem Abschlussstag nur noch Abschlussbuchungen erfolgten.

Prüffeststellung:

Im Ergebnis der Buchprüfungen wurde die Einhaltung der zur Rechnungsabgrenzung erlassenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften festgestellt. Der Haushaltsplan 2009 war bereits ab dem 10.12.2008 rechtskräftig.

II.1.3 Kassenreste VwH

Kassenreste werden sowohl bei Kasseneinnahmeresten (KER) als auch bei Kassenausgaberesten (KAR) gebildet.

Kasseneinnahmereste ergeben sich bei Einnahmehaushaltsstellen aus der Differenz zwischen Kassen-Soll und Kassen - Ist.

Es handelt sich im Rahmen der Jahresrechnung 2009 um offene Forderungen zum 31.12.2009.

KER sind unter Textziffer **II.1.3.1** geprüft und festgestellt. Der kassenmäßige Abschluss der JR 2009 S. 4) belegt Kasseneinnahmereste in Höhe von **1.002.830,76 €**. Das Rechnerprogramm k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf dokumentiert den Wertbetrag u.a. auf der Seite 180 und auf den Anlagen 37 und 38 ordnungsgemäß.

Die **KAR** werden unter Textziffer **II.1.3.3** erklärt. Es wurde festgestellt, dass im kassenmäßigen Abschluss der JR 2009 S. 4 - **keine** - KAR gebucht sind. In der JR 2009 unter der Textziffer 5.3.2. auf der Seite 27 wurden die KAR mit Null € ausgewiesen.

KAR sind Beträge um die die Sollausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben, sie sind in einem späteren HH-Jahr zu zahlen.

II.1.3.1 Kasseneinnahmereste

KER sind Beträge, um die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen und die erst im folgenden Haushaltsjahr abgewickelt werden können. Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.002.830,76 €** wird im k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf auf der Seite 180 bestätigt.

Die Entwicklung der KER im Vergleich der Vorjahre, stellt sich wie folgt dar:

KER 2005	3.969.029,58 €	=	12,90 % der Soll-Einnahmen
	/.	3.170.343,82 €	= * Soll-Fehlbetrag des VwH 2005
	798.685,76 €	=	2,60 % der Soll-Einnahmen
KER 2006	860.932,04 €	=	2,50 % der Soll-Einnahmen
KER 2007	957.737,23 €	=	2,84 % der Soll-Einnahmen
KER 2008	933.636,30 €	=	2,61 % der Soll-Einnahmen
KER 2009	1.002.830,76 €	=	2,80% der Soll-Einnahmen

Anmerkung: Der vertretbare Rahmen der KER im Interkommunalen Vergleich stellt sich mit ca. 8 - 15 v. H. des Gesamtanordnungssoll des VwH dar. Die geprüfte Jahresrechnung 2009 weist den Anteil der KER im VwH analog mit 2,80 v. H. und somit 5,20 v. H. unterhalb der Interkommunalenvergleichsgrenze aus.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- a) der in der Haushaltsrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag der KER im Ergebnis der Prüfung festgestellt und bestätigt wurde,
- b) schwerpunktartige Einzelfallforderungen beglichen wurden,
- c) Kasseneinnahmereste überwiegend bei Einnahmearten entstanden sind, bei denen sich diese nicht ausschließen lassen und ihre Begründetheit festgestellt wurde,
- d) die ordnungs- und zweckgemäße Bearbeitung der KER durch die Stadtkasse festgestellt wurde,
- e) die Übertragung der KER aus der JR 2009 aufgrund der Änderung im Rechnungswesen zum 01.01.2010 in die Doppik, ordnungsgemäß erfolgte.

Prüffeststellungen:

- zu a) Der in der Haushaltsrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste wurde im Ergebnis der Prüfung festgestellt und bestätigt.
- zu b) Schwerpunktartige Einzelfallforderungen wurden beglichen bzw. befinden sich in der Betreuung u.a. über Ratenzahlungen.
- zu c) Die KER sind überwiegend bei Einnahmearten entstanden, bei denen sich diese nicht ausschließen lassen, ihre Begründetheit wurde festgestellt.
- zu d) Die ordnungs- und zweckgemäße Bearbeitung der geprüften KER durch die Stadtkasse wurde festgestellt.
- zu e) die Übertragung der KER aus der JR 2009 (letzte Kamerale) u.a. aus den Anlagen 37 und 38 der JR i.H.v. **1.002.830,76 €** wurde bei der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen ab 01.01.2010 ordnungsgemäß in die – Offenen Posten - Dokumentation und auf die Vortragsbuchungen/Einzelbuchungen der Finanzbuchhaltung übertragen. In begleitender Sichtprüfung nahm die örtliche Rechnungsprüfung zeitnah am Umstellungsablauf des H&H Softwareprogrammes k:/hh/hkr/form-hh/f-ebuchw.rtf, am 12.01.2010 teil. Der Forderungsbetrag der Vwh-KER i.H.v. 1.002.830,76 € fließt mit dem Forderungsbetrag der Vmh-KER i.H.v. 2.762.635,45 € in den – Offene Postenbetrag - i.H.v. **3.765.466,21 €** analog A39 der JR 2009 ein. Die zeitnahe Betreuung wurde bei der stichpunktartigen Prüfung festgestellt.

II.1.3.2 Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren/ VW

Kasseneinnahmereste aus Vorjahren können durch zwischenzeitlich erfolgte Niederschlagung, Erlass oder sonstige Berichtigung aufgrund von Änderungsanordnungen gänzlich bzw. teilweise erledigt sein. Die Verfahrensweise hat dabei den Maßgaben der §§ 28 und 29 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs. 7 KommRRefG zu entsprechen. Die durch die Bürgermeisterin erlassene Dienstanweisung / DA 25/03.2002 ist anzuwenden.

Die Veränderung der Zahlungsforderung wird kassentechnisch durch eine Annahme-Abgangs-Anordnung bewirkt. Die Verfahrensweise erfolgt in analoger Anwendung des § 31 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG.

Die Annahme-Abgangs-Anordnung belegt die im Einzelfall auf einen bestehenden KER notwendig werdende Absetzung. Die Notwendigkeit zur Absetzung ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 38 Abs. 1 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG.

Die Abgänge der KER aus Vorjahren werden im Rechenschaftsbericht zur JR 2009 auf der Seiten 3 und 23 bis 26 mit dem Gesamtbetrag auf **59.806,78 €** ausgewiesen. Der ausgewiesene Betrag im Jahresrechnungsprogramm k:/hh/HKr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf auf der Seite 180 führt zur Verschlechterung des Rechenergebnisses in der Ergebnisrechnung zur Jahresrechnung 2009.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- a) die Entscheidung über die Niederschlagung bzw. den Erlass von Zahlungsforderungen den Bestimmungen der GemHV Bbg sowie den Festlegungen der DA 25/03.2002 entsprachen,
- b) die im Rechenschaftsbericht und in der JR 2009 ausgewiesenen Abgänge auf KER des Vorjahres mit dem Rechenergebnis des Jahresrechnungsprogramm k:/hh/HKr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf nach erfolgter lückenloser Prüfung übereinstimmen,
- c) die gemäß Dienstanweisung DA 25/03.2002 von der Abt. Kasse durchgeführte jährliche Prüfung erfolgter befristeter Niederschlagungen nachweislich durchgeführt wurde,
- d) niedergeschlagene oder erlassene Beträge, nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen, sondern durch eine ordnungsgemäße Annahme-Abgangs-Anordnung vom Anordnungssoll abgesetzt wurden, eine lückenlose Sichtung der Kassenbelege und des Buchungsvortrages über das H & H HKR - Programm in den HH-Stellen die in der JR 2009 auf den Seiten 23 bis 26 unter Textziffer 5.3.1.2 aufgeführt sind, erfolgte.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die geprüften Einzelfallentscheidungen über Niederschlagung bzw. Erlass der Zahlungsforderungen entsprachen ausnahmslos den gesetzlichen Bestimmungen. Der Dienstanweisung der Bürgermeisterin DA 25/03.2002 wurde in jedem geprüften Fall eingehalten.
- zu b) Die im Rechenschaftsbericht und in der JR 2009 ausgewiesenen Abgänge auf KER des Vorjahres stimmen mit dem festgestellten Rechenergebnis des Jahresabschlussprogrammes k:/hh/HKr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf überein
- zu c) Die gemäß Dienstanweisung DA 25/03.2002 durchzuführende jährliche Prüfung befristeter Niederschlagungen ist in den Akten der Abt. Kasse nachgewiesen.
- zu d) Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass:
niedergeschlagene oder erlassene Beträge, nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen wurden, sondern durch eine ordnungsgemäße Annahme-Abgangs-Anordnung vom Anordnungssoll abgesetzt wurden.
- die Übereinstimmung im Beleggut der Kasse, dem HKR und JR - Programm k:/hh/HKr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf wurde bei der lückenlosen Sichtung festgestellt:

Nachfolgende Übersicht informiert über die Gesamtbeträge erfolgter Absetzungen auf KER je Einzelplan.

Einzelplan	Betrag
0	2.876,52 €
1	4.781,76 €
3	1.286,19 €
4	676,18 €
6	2.290,49 €
7	6.511,47 €
8	12.562,47 €
9	28.821,70 €
Summe:	59.806,78 €

Die Erläuterungen aus der JR 2009 Punkt 5.3.1.2, auf den Seiten 23 - 26, wurden in die Prüfung einbezogen. Die Darstellung der Angaben konnte nachvollzogen werden.

II.1.3.3 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste sind Beträge, um die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben und die erst in einem späteren Haushaltsjahr als Auszahlung kassenwirksam werden.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckte sich darauf, ob:

Die Kassenausgabereste

- im kassenmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres 2009, Seite 4,
- in der Anlage zur Jahresrechnung 2009
- im Rechenschaftsbericht und
- im k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf

mit dem ausgewiesenen Betrag i. H. v. Null € ausgewiesen und in der Prüfung festgestellt wurden.

II.1.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die unter Textziffer 5.4.6.5 (JR S. 62/63) „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen 4 Leasingverträge wurden hinsichtlich der Vertragserfüllung und des Schuldenstandes i.H.v. 326.782,18 €, per 31.12.2009, der Prüfung unterzogen.

Prüffeststellung:

Es wurden keine von der Übersichtsdarstellung in der Jahresrechnung abweichenden Prüffeststellungen getroffen.

II.2.1 Abschluss des Vermögenshaushaltes

Die am 10.12.2008 in Kraft getretene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Luckenwalde setzt für den Vermögenshaushalt:

- die Einnahmen in Höhe von 15.692.100,00 € und
- die Ausgaben in Höhe von 15.692.100,00 € fest.

Nach der Haushaltsrechnung 2009 schließt der Vermögenshaushalt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen	18.147.260,85 €
Neue HER	0,00 €
- Abgang auf KER (a. Vorj.)	40.069,89 €
	18.107.190,96 €
<hr/>	
Soll-Ausgaben	11.891.050,00 €
+ neue HAR	6.552.651,13 €
- Abgang alter HAR	336.510,17 €
	18.107.190,96 €
<hr/>	
Ist-Ergebnis	
Ist-Einnahmen	18.407.638,18 €
Ist-Ausgaben	14.121.325,55 €
<hr/>	
Ist-Überschuss	4.286.312,63 €
+ KER	2.762.635,45 €
+ HER	0,00 €
- HAR aus Vorjahren	496.296,95 €
- neue HAR	6.552.651,13 €

II.2.2 Einhaltung des Haushaltsplanes VmH

Gemäß § 114 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ist die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Die Einhaltung des Haushaltsplanes wurde mit den Abweichungen (Über- und Unterschreitungen) im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung, Vermögenshaushalt Einnahmen, Seiten 49 - 54 und Ausgaben, Seiten 55 - 59 dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Einhaltung des Haushaltplanes zu 63,8 % planmäßig erfolgte und die Dokumentationen auf den o.g. Seiten der JR zutreffen. In das Haushaltsjahr 2010 wurden Haushaltsausgabereste von insgesamt 7.048.948,08 € übertragen um begonnenen Projekte aus dem Vorjahr abzuwickeln. Zukunftsempfehlend ist eine umsetzungsbezogene Anpassung der Planung an die Ressourcen der Verwaltung.

II.2.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Nach § 81 GO Bbg i. V. m Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer soweit die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung im übrigen sind sie zur Kenntnis zu bringen.

Die StVV hat in der Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das HH-Jahr 2009 keine einschränkende Regelungen zur Entscheidungsbefugnis der Kämmerin getroffen.

Die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde im § 4 der HH-Satzung für das HH- Jahr 2009 wie folgt festgelegt:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens

- 25.001 Euro im Verwaltungshaushalt
- 25.001 Euro im Vermögenshaushalt

betragen.“

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Go Bbg i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG gilt als erteilt, bei:

- Ausgaben infolge zusätzlicher zweckgebundener Zuweisungen Erstattungen vom Kreis, Bund, Land oder Privat.
- Ausgaben, die durch Schadensfälle entstehen, soweit die Erstattung durch die Versicherung in vollem Umfang bzw. bei Kasko-Schäden bis auf die Eigenbeteiligung gewährleistet ist,
- Verrechnungen zwischen den Unterabschnitten,
- Rückzahlungen von Zuweisungen sowie abschlusstechnische Buchungen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- a) die festgestellten üpl./apl. Ausgaben vollständig und ihrem Betrag nach richtig in den Anlagen (A26 - A30) zur JR erfasst wurden,
- b) die Entscheidung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch die Kämmerin erfolgten und für jeden Einzelfall in den Akten belegt werden.
- c) der Entscheidung der Kämmerin zur Leistung erheblicher üpl./ apl. Ausgaben, die Zustimmung der STVV, mit entsprechender Beschlussfassung vorausging (§ 81 Abs. 1 GO Bbg i. V. m Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG),
- d) die Stichprobenprüfung das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO Bbg (Unabweisbarkeit, Unvorhersehbarkeit sowie Gewährleistung der Deckung) i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG bestätigt.
- e) die geleisteten üpl./ apl. Ausgaben je Einzelfall, den im § 5 der HH- Satzung festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten (2% der Gesamtausgaben, VmH + VwH, das entspricht 1.029.890,00 €), der andernfalls aufgrund seiner Erheblichkeit, den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich macht (§ 79 Abs. 2 Go Bbg i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG).

Prüffeststellungen:

- zu a) Die in den Anlagen der Jahresrechnung ausgewiesene Übersicht der Anträge üpl./apl. Ausgaben ist vollständig, Die 63 Festgestellten Einzelfälle wurden anhand der von den Fachämtern zu begründeten Antragsunterlagen überprüft. Die tatsächlichen üpl./apl. bereitgestellten Ausgabemittel stimmen mit den zur Prüfung herangezogenen Antragsunterlagen überein. Zur Übersichtsdarstellung in der Jahresrechnung (A26 ab AO Nr. 90013914 - A30) wurden keine abweichenden Prüffeststellungen getroffen.
 - zu b) In 51 der 63 geprüften Einzelfälle erfolgte die Entscheidung zur Leistung der Ausgaben durch die Kämmerin. In 12 Fällen erfolgte die Entscheidung durch die hauptamtliche Bürgermeisterin. Die einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Entscheidungsbefugnis fanden Beachtung.
 - zu c) In 10 Einzelfällen bedurfte die Entscheidung zur Leistung der Ausgaben der vorherigen Zustimmung durch die STVV. Die Zustimmung der STVV ist für sämtliche Einzelfälle als Beschluss Bestandteil der Akten. Weitere 6 Einzelfälle sind der Gesamtbaumaßnahme Salzsilo für den Winterdienst/ Bauhof zuzuordnen.
- (H) Die mit der Finanzierung eines Salzsilos für den Winterdienst/ Bauhof im Zusammenhang stehenden apl.- Ausgaben (JR A 29 unter AO Nr.: 90015863 – 4.000,00 €; 90015638 - 930,00 €; 90014398 – 1.900,00 €; 90014397 – 11.000 €, 90013867 – 18.000 €, 90010356 – 12.900 €) überschreiten mit ihrem Gesamtbetrag (48.730,00 €) die im § 4 HH-Satzung festgesetzte Erheblichkeitsgrenze.
Die für die Entscheidung zur Vorgenannten apl. – Ausgabe erforderliche vorherige

Zustimmung der StVV ist nicht Bestandteil der Akten. Zur Erläuterung der näheren Umstände erfolgte in der Hauptausschusssitzung der StVV am 13.04.2010 die Begründung durch die Kämmerin. (schriftlich, als Anlage zur Sitzungsniederschrift)

- zu d) Im Ergebnis der Stichprobenprüfung (20 von 63) wurde bei allen 20 Einzelfällen das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Leistung der Ausgaben festgestellt.
- zu e) Die Betragsobergrenze welche gemäß § 5 HH-Satzung den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich macht, wurde in keinem der 63 Einzelfällen erreicht bzw. überschritten.

II.2.2.2 Haushaltsausgabereste / VmH

Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bleiben gemäß § 18 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Dies gilt für Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten wird verhindert, dass im abgelaufenen Jahr nicht ausgegebene Mittel verfallen, sondern im Folgejahr für denselben Zweck weiterhin zur Verfügung stehen. In der Haushaltsrechnung ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Art und Umfang der Prüfung,

erstreckte sich auf die Angaben den Seiten 3 und 45/48 der JR 2009, sowie die in deren Anlagen A34 – A36 ausgewiesenen Abschnitte/Gruppen der 51 Einzelfälle (u.a. auf der Seite 312- im Software H&H HKR – Jahresrechnungsdokument-- k:/hh/hkr/formverwaltung/hhrkurz.rtf). Die Prüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob:

- a) die festgestellte Bildung und Übertragung der HAR den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach

Gemäß Ziffer 2 der VV zu § 18 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG können HAR bis zur Höhe der im HH-Jahr insgesamt gebildeten Ausgabeermächtigung abzüglich der Soll-Anordnungen gebildet werden. Die Ausgabeermächtigung kann sich zusammensetzen aus:

	Haushaltsansatz
+/-	Veränderung durch Nachtragshaushalt
+	Haushaltsrest aus Vorjahren
+	zweckgebundene Mehreinnahme
+	Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit
+/-	Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit
+	über- und außerplanmäßige Bewilligungen

=	Ausgabeermächtigung

- b) die Prüfung der durch die Fachämter gestellten Einzelanträge die Einhaltung der „Anweisung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss“, vom 16.11.2009 (AZ: 20.20 25 00/2009) hier insbesondere Textziffer 2.5 und 2.6 bestätigt. Die Einzelbeantragung der Haushaltsreste hatte bis zum 05.01.2010 unter Verwendung der in den öffentlichen Ordner gestellten Vordrucke bei der Kämmerei zu erfolgen.

Im Hinblick auf die Vorrangigkeit des Kassenwirksamkeitsprinzips war für die Übertragung von Haushaltsmitteln ein strenger Maßstab anzulegen. Den Ämtern wurde daher zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung der noch benötigten Haushaltsmittel die vorgenannten Vorschriften besonders zu beachten.

Die Anträge waren zu begründen, wobei insbesondere das sachliche Bedürfnis zur Übertragung der Haushaltsmittel (z. B. vertragliche Bindung durch Vorlage der erteilten Aufträge) dargestellt und eine konkrete Aussage zur Realisierung der restlichen Leistungen getroffen werden sollte. Die Antragstellung war für jede betroffene Haushaltsstelle erforderlich.

- c) der Übertrag der Gesamtsumme der Haushaltsausgabereste von der JR 2009 in das Haushaltsjahr 2010 erfolgte ;

Prüffeststellungen:

- zu a) Die Bildung und Übertragung der HH-Ausgabereste wurden wie folgt festgestellt: Aus dem HH-Jahr 2008 wurden HH-Reste/VmH i. H. v. **3.063.082,67 €** in das HH-Jahr 2009 übertragen;
- | | |
|--|-------------------------|
| - auf diese wurden HH-Reste i. H. v. in Abgang gestellt (stehen für die Einzelmaßnahme nicht mehr zur Verfügung) und | 336.510,17 € |
| - im HH-Jahr 2009 wurden Anordnungen auf HAR i. H. v. getroffen, verbleiben | 2.230.275,55 € |
| die anteilig als HAR in das HH-Jahr 2010 übertragen wurden und dort für die Weiterführung der Einzelmaßnahmen verfügbar waren. | 496.296,95€ |
|
Neue Haushaltsausgabereste wurden i. H. v. gebildet. |
6.552.651,13 |
|
Es wurden somit HH-Reste i. H. v. in das HH-Jahr 2010 übertragen. |
7.048.948,08 |

Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bildung und Übertragung der HAR wurde festgestellt.

- zu b) Den „Anweisungen der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2009(AZ: 20.20.25 00/2009 vom 16.11.2009) wurde durch die verfügungsberechtigten Fachämter hinsichtlich der Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten mit der entsprechenden Antragstellung gefolgt. Die Stichprobe belegt, dass die festgestellte Verfahrensweise: Antragstellung und sachliche Begründung der ins Folgejahr zu übertragenden Finanzmittel, als Instrument der Selbstkontrolle der Verwaltung wirksam wurde. Die zur Verfahrensweise getroffenen Festlegungen der Verwal-

tungsleitung, werden seitens der örtlichen Rechnungsprüfung, ausdrücklich begrüßt.

- zu c) der Übertrag der Haushaltsaugabereste aus der JR 2009 i.H.v. **7.048.948,08 €** erfolgte unterteilt i.H.v. 6.218.331,48 € in den Finanzhaushalt (Investitionen) und i.H.v. 830.616,60 € in den Ergebnishaushalt ordnungsgemäß auf die zuständigen Produktkonten des Haushaltsjahr 2010.

II.2.2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 8 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen, dabei ist anzugeben, wie die Belastungen auf die künftigen HH-Jahre verteilt werden. Sie verfallen mit Ablauf des HH-Jahres, spätestens mit Inkrafttreten der neuen HH-Satzung. Verpflichtungsermächtigungen können ausnahmsweise auch überplanmäßig zur Verstärkung bei anderen Maßnahmen herangezogen werden.

Bei Prüfung der in der Jahresrechnung auf S. 60 unter Punkt 5.4.5 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme, ergaben sich nachstehende

Prüffeststellungen:

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2009 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.607.600 €, u.a. auch auf der Seite 345 unter der HH-Stelle 63105.96200 Straßenbaumaßnahme Industriestraße, festgesetzt.

Im Ergebnis der Prüfung wird die Dokumentation unter Textziffer 5.4.5. auf der Seite 60 durch die Prüfung bestätigt, dass keine Inanspruchnahme erfolgte.

II.2.3 Kassenreste VmH

Kassenreste werden sowohl bei Kasseneinnahmeresten (KER) als auch bei Kassenausgaberesten (KAR) gebildet.

Kasseneinnahmereste ergeben sich bei Einnahmehaushaltsstellen aus der Differenz zwischen Kassen-Soll und Kassen - Ist.

Es handelt sich im Rahmen der Jahresrechnung 2010 um offene Forderungen zum 31.12.2009.

KER sind unter Textziffer **II.2.3.1** geprüft und festgestellt. Der kassenmäßige Abschluss der JR 2009 (S. 4) belegt Kasseneinnahmereste in Höhe von **2.762.635,45 €**. Das Rechnerprogramm k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf auf der Seite 312 und die Anlagen 38 bis 39 zeigt über HH-Stellen den gleichen Betrag in EUR auf.

KAR sind unter Textziffer **II.2.3.3** geprüft und festgestellt. KAR sind Beträge bei denen die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben, sie sind in einem späteren HH-Jahr zu zahlen. Der kassenmäßige Abschluss der JR 2009 (S. 4) belegt Kassenausgabereste in Höhe von Null €.

II.2.3.1 Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste sind Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

Der Gesamtbetrag von **462.327,73 €** wird im RW 700 auf der Seite 134 von 136 mit der HH-Stellenübersicht bestätigt.

Die Entwicklung der KER im Vergleich zu den Vorjahren, stellt sich wie folgt dar:

2005	5.867.636,87 €	=	39,25 % der Soll-Einnahmen
	(./ 4.610.778,08 €	=	HH-Stelle 61550.36110; Urban)
	1.256.858,79 €	=	8,41 % der Soll-Einnahmen
2006	3.630.125,81 €	=	30,06 % der Soll-Einnahmen
	(./ 2.435.126,29 €	=	HH-Stelle 61550.36110; Urban)
	1.194.999,52 €	=	9,89 % der Soll-Einnahmen
2007	3.917.666,10 €	=	20,43 % der Soll-Einnahmen
	(./ 1.635.481,64 €	=	HH-Stelle 61550.36110; Urban)
	2.282.184,46 €	=	11,90 % der Soll-Einnahmen
2008	462.327,73 €	=	4,45 % der Soll-Einnahmen
2009	2.762.635,45 €	=	15,22 % der Soll-Einnahmen

Anmerkung: Der vertretbare Rahmen der KER im Interkommunalen Vergleich stellt sich mit ca. 8 - 15 v. H. des Gesamtanordnungssoll des Vmh dar. Die geprüfte Jahresrechnung 2009 weist den Anteil der KER im Vmh im überschrittenen Rahmen * der Interkommunalenvergleichsgrenze aus. Die Überschreitung des Interkommunalenvergleichs erklärt sich nach-

folgend: KER gesamt 2.762.635,45 €

./. 1.172.400,00 €

./. 947.593,60 €

= 642.641,84 € und ist zurückzuführen auf die:

- HH-Stelle 63105.36100 ; Zuweisungen des Landes für die Industrie Straße i.H.v.1.172.400,00 €; A 38 (lt. zuständigem Fachamt erfolgt die Begleichung des KER zum Jahresende 2010 i.V.m. mit der Fertigstellung der Bauabschnitte),
- HH-Stelle 90000.36010; Konjunkturpaket ;i.H.v. 947.593,60 €, A 39 (die zuständigen Fachämter arbeiten aktuell an der Begleichung des KER bis zur 36 KW 2010 (A38/39 KER JR).

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- a) der in der Haushaltsrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag der KER im Ergebnis der Prüfung festgestellt und bestätigt wird,
- b) die Begleichung schwerpunktartiger Einzelfälle erfolgte,
- c) Kasseneinnahmereste überwiegend bei Einnahmearten entstanden sind, bei denen sich diese nicht ausschließen lassen und ihre Begründetheit festgestellt wurde,
- d) die ordnungs- und zweckgemäße Bearbeitung der KER durch die Stadtkasse festgestellt wurde.
- e) die Übertragung der KER aus der JR 2009 aufgrund der Änderung im Rechnungswesen zum 01.01.2010 in die Doppik, ordnungsgemäß erfolgte.

Prüffeststellungen:

- zu a) der in der Haushaltsrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt und bestätigt,
- zu b) schwerpunktartige Einzelfallforderungen wurden beglichen bzw. befinden sich in der Beitreibung u.a. über Ratenzahlungen.

- zu c) die KER sind überwiegend bei Einnahmearten entstanden, bei denen sich diese nicht ausschließen lassen, ihre Begründetheit wurde festgestellt,
- zu d) die ordnungs- und zweckgemäße Bearbeitung der geprüften KER durch die Stadtkasse wurde festgestellt.
- zu e) die Übertragung der KER aus der JR 2009 (letzte Kamerale) u.a. aus den Anlagen 38 und 39 der JR i.H.v. **2.762.635,45 €** wurde bei der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen ab 01.01.2010 ordnungsgemäß in die – Offenen Posten - Dokumentation und auf die Vortragbuchungen/Einzelbuchungen der Finanzbuchhaltung übertragen. In begleitender Sichtprüfung nahm die örtliche Rechnungsprüfung zeitnah am Umstellungsablauf des H&H Softwareprogrammes k:/hh/hkr/form-hh/f-ebuchw.rtf, am 12.01.2010 teil. Der Forderungsbetrag der Vmh - KER i.H.v. 2.762.635,45 € fließt mit dem Forderungsbetrag der Vwh - KER 1.002.830,76 € i.H.v in den – Offene Postenbetrag - i.H.v. **3.765.466,21 €** analog A39 der JR 2009 ein. Die zeitnahe Betreuung wurde bei der stichpunktartigen Prüfung festgestellt.

II.2.3.2 Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren/VMH

Kasseneinnahmereste aus Vorjahren können durch zwischenzeitlich erfolgte Niederschlagung, Erlass oder sonstige Berichtigung aufgrund von Änderungsanordnungen gänzlich bzw. teilweise erledigt sein. Die Verfahrensweise hat dabei den Maßgaben der §§ 28 und 29 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG zu entsprechen. Die durch die Bürgermeisterin erlassene Dienstanweisung DA 25/03.2002 ist anzuwenden.

Die Veränderung der Zahlungsforderung wird kassentechnisch durch eine Annahme-Abgangs-Anordnung bewirkt. Die Verfahrensweise erfolgt in analoger Anwendung des § 31 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG.

Die Annahme-Abgangs-Anordnung belegt die im Einzelfall auf einen bestehenden KER notwendig werdende Absetzung. Die Notwendigkeit zur Absetzung ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 38 Abs. 1 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG.

Die Abgänge der KER aus Vorjahren werden im Rechenschaftsbericht zur JR 2009 auf der Seite 3 und 47 mit dem Gesamtbetrag i. H. v. **40.069,89 €** ausgewiesen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- a) Die Entscheidung über die Niederschlagung bzw. den Erlass von Zahlungsforderungen den Bestimmungen der GemHV Bbg sowie den Festlegungen der Dienstanweisungen DA 25/03.2002 entsprachen.
Eine lückenlose Prüfung der JR 2009, S. 47 des Punktes 5.4.2 erfolgte.

- b) Die im Rechenschaftsbericht und in der JR 2009 ausgewiesenen Abgänge auf KER des Vorjahres mit dem Rechenergebnis des Jahresrechnungsprogramm es k:./hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf nach erfolgter lückenloser Prüfung übereinstimmen.
- c) Die gemäß der Dienstanweisungen DA 25/03.2002 von der Abt. Kasse durchzuführende jährliche Prüfung erfolgter befristeter Niederschlagungen nachweislich und Bestandteil der Akten ist.
- d) Niedergeschlagene und erlassene Beträge nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen, sondern durch eine ordnungsgemäße Annahme-Abgangs-Anordnung vom Anordnungssoll abgesetzt wurden. Die lückenlose Prüfung hat mit Sichtung der Kassenbelege, Buchungsvortrag in der HH-Stelle im PC und in den HH-Stellen der JR 2009 im Jahresrechnungsprogramm k:./hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf zu erfolgen.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die in den geprüften Einzelfällen getroffenen Entscheidungen über Niederschlagung bzw. Erlass der Zahlungsforderungen entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen.
Der Dienstanweisung DA 25/03.2002 wurde in jedem Fall Folge geleistet.
- zu b) Die in der JR 2009 auf den Seiten 47 unter Punkt 5.4.2. ausgewiesenen Abgänge auf KER des Vorjahres stimmen mit dem festgestellten Rechenergebnis der Jahresrechnung überein.
Nachfolgende Übersicht informiert über die Gesamtbeträge der erfolgten Absetzungen auf KER je Einzelplan unter Bezugnahme auf die einzelnen Haushaltstellen.
Die Übereinstimmung mit dem Jahresabschlussprogramm k:./hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf wurde im Ergebnis der Prüfung ab Epl. 6 bis 8 wie folgt festgestellt:

Epl. 6 = 4.695,50 €

Epl. 7 = 26.254,39 €

Epl.8 = 9.120,00 €

Summe: **40.069,89 €**

- zu c) Eine lückenlose Prüfung ergab, dass die gemäß Dienstanweisung DA 25/03.2002 durchzuführende jährliche Prüfung befristeter Niederschlagungen in den Akten der Abt. Kasse i.R.d. Prüfung 2010 nachgewiesen wurde..
- zu d) Die Verwaltungsvorgänge über die Absetzung (Niederschlagung, Erlass, Berichtigung) der Einzelfälle wurden lückenlos geprüft. Die Prüfung ergab die ordnungsgemäße Absetzung der KER aus Vorjahren über Annahme-Abgangs-Anordnungen. Niedergeschlagene und erlassene Beträge wurden nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen.

II. 2.3.3 Kassenausgabereste (KAR)

Hierbei handelt es sich um Beträge, um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

Prüffeststellung:

Kassenausgabereste sind im Jahresabschluss 2009, Kassenmäßiger Abschluss Seite 4, nicht ausgewiesen und wurden im Ergebnis der Prüfung auch nicht festgestellt.

II.2.3.4 Haushaltseinnahmereste / VmH

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ist in der Haushaltsrechnung festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltseinnahmereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden.

Prüffeststellung:

Bei der Feststellung des Ergebnisses und beim kassenmäßigen Abschluss der Jahresrechnung 2009 wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von **Null €** gebildet und bei der Prüfung festgestellt (HH-Stelle 91200.37600).

II.3 Prüfung zum Nachweis der Zweckbindung in Anspruch genommener Fördermittel (VmH/VwH)

Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben von Fördermitteln, die Mitzeichnung des kommunalen Eigenanteils sowie die Erfüllung des Zuwendungszweckes ist durch den Zuwendungsempfänger, gegenüber der Bewilligungsbehörde mit einem schriftlichen Verwendungsnachweis zu belegen.

Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1 der Rechnungsprüfungsordnung hierzu die Aufgabe der Vorprüfung.

Art und Umfang der Prüfung:

- a) War durch eine rechnerisch und sachlich richtige Zuordnung entsprechend HH-Systematik die Zweckbindung der Mittel gewährleistet?
- b) Wurde mit der Bildung von Haushaltsausgaberesten den Maßgaben der weiteren Zweckbindung sowie dem Haushalts- und Förderrecht entsprochen?
- c) Ergebnis der in den Rechnungsjahren 2009/2010 zeitnah durchgeführten Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die Fördermittel wurden mit dem gemäß Bewilligungsbescheid erforderlichen kommunalen Eigenanteil, entsprechend der HH-Systematik in den Kommunalhaushalt eingestellt und die Zweckbindung ihrer Ausgabe ausnahmslos sichergestellt.
- zu b) Mit der Bildung von HAR wurde sichergestellt, dass die für die Fördermaßnahme in Anspruch genommenen HH-Mittel, den verfassungsberechtigten Fachämtern auch nach Abschluss des HH-Jahres für die konkrete Fördermaßnahme weiter zur Verfügung standen.
Die haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten.
- zu c) Durch das RPA wurden die Verwendungsnachweise abgeschlossener bzw. die Zwischennachweise laufender Fördermaßnahmen vor deren Weiterleitung an die Bewilligungsbehörden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass
 - die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
 - alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, im Einklang mit dem öffentlichen Vergaberecht stehen.
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Kassenbüchern und -belegen übereinstimmen.

Nachstehende Verwendungsnachweise zu Fördermaßnahmen waren in den Rechnungsjahren 2009/2010 Gegenstand der Prüfung:

- Verwendungsnachweis: Pflegepauschale für die Pflege und Instandsetzung von Kriegsgräberstätten für das HH-Jahr 2009 (PT: 29.01.2010)
- Verwendungsnachweis: Pflegepauschale zur Pflege und Unterhaltung des Jüdischen Friedhofes für das HH-Jahr 2009 (PT: 14.01.2010)
- Verwendungsnachweis für eine Zuwendung zur „Spielplatzsanierung“ vom 13.10.2009, AZ: 21-79120.2.1.241 (PT: 07.06.2010)
- Verwendungsnachweis für eine Zuwendung zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur „Innovationspotentialanalyse“ vom 24.04.2009- (PT: 28.04.2010)
- Verwendungsnachweis: „Shared – Space in Luckenwalde / Machbarkeitsstudie“ vom 01.12.2008, (PT: 26.11.2009)
- Verwendungsnachweis: „Förderung des Datenaustausches in sicheren Verwaltungsnetzen durch amtsfreie Gemeinden und Ämter“ vom 06.02.2009 (PT: 08.03.2010)
- Zwischenabrechnung für das HH-Jahr 2008, Förderung Stadtumbau Ost, „Teilprogramm RSI sozial, Gesamtstadt“ , (PT: 13.11.2009)

In den geprüften Verwendungsnachweisen wird die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen. Durch die örtliche Rechnungsprüfung erfolgten keine Beanstandungen.

II.4 Vermögen

II.4.1 Vermögensübersicht

Gemäß § 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ist der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht als Anlage beizufügen, sie muss den Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckt sich darauf, ob:

Die Vermögensübersicht die Maßgaben des § 39 Abs. 1 mit § 34 Abs. 1 und 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG erfüllt, insbesondere ihre Gliederung entsprechend der Ordnung des Haushaltsplanes nach Aufgabenbereichen und Arten erfolgte und der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen worden ist.

Prüffeststellungen:

Der Jahresrechnung wurde eine Vermögensübersicht auf den Seiten 67/68 als Anlage 16 zu § 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG beigefügt, sie stellte den Stand des Vermögens nach § 34 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, gegliedert nach Aufgabenbereichen und -arten, entsprechend der Ordnung des Haushaltsplanes dar. Nachgewiesen wurden:

- a) - A - die Forderungen des Anlagevermögens unter Punkt 1 bis 1.4 JR Seite 67,
- b) - A - die Geldanlagen - unter Punkt 2 JR Seite 68,
- c) - B - das Vermögen nach § 34 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG: JR Seite 68

Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 der Seiten 67/68 wurden ordnungsgemäß und richtig ausgewiesen.

Der Jahresvortrag/Bestand zum 01.01.2009 wird in Höhe von 182 TE, durch den Ergänzungsvortrag bei den Geldanlagen/Depotauszug im Anlagennachweis in der Vermögensart Nr. 2, Spalte 2 Seite 68 sowie in der Gesamtsumme unter A, Spalte 2 auf der Seite 67 ergänzt. Der Belegnachweis wurde ordnungsgemäß bei der Prüfung am 01.06.2010, erbracht.

Die Aussagen in der JR auf der Seite 63 zu 5.4.7.1.- Gewährung eines Darlehen an die LWG, 5.4.7.2. – Liquiditätskredit an die LUBA - und auf Seite 62 die Textziffer 5.4.6.4.- Darstellung Altschulden- werden im Ergebnis der Prüfung bestätigt.

II.4.2 Übersicht über das vermietete Vermögen der Stadt

Die Übersicht zum vermieteten Vermögen der Stadt erfolgte in der Jahresrechnung 2009 auf den Seiten 73 - 84 unter Textziffer 8.

Art und Umfang der Prüfung:

Die Prüfung erfasste sämtliche offene Forderungen aus Vorjahren und deren eventuelle Begleichung im Prüfzeitraum von Januar bis Juni (Einzelfallprüfung 2010 und erstreckte sich insbesondere darauf, ob:

- 1.a) - die vollständige und richtige Bestandsübernahme der Kasseneinnahmereste (HH-Stellen und Personenkonten) nachweislich im Berichtsjahr erfolgte,
b) die Bestandsübernahme der H&H Software ordnungsgemäß erfolgte,
2. die Beitreibung der Kasseneinnahmereste aus der JR 2009 erfolgte,ie Beitreibung der Kasseneinnahmereste aus der JR 2009 erfolgte,
3. die laufende Bearbeitung und Kontrolle der Forderungen durch die zuständigen Fachämter erfolgt
4. die Beträge aus der JR 2009 in den Anlagen der Seiten 73 - 86 sich nachweisbar darstellten

Prüffeststellungen:

- zu 1) a Die Bestandsübernahme der Forderungen aus Mieten und Pachten erfolgte ordnungsgemäß und vollständig in den Haushalt 2010.
- b Die Bestandsübernahme durch die H&H Software wurde bei der Prüfung als ordnungsgemäß bestätigt.

zu 2) Darstellung der KER und deren unerledigte Beitreibung aus der JR 2009
(S. 73 - 86):

HH-Stelle/PK Miet-/Pacht- objekt /-€-	Stand der 31.12. 2009	KER bis 04 2010	Beitreibungsstand z. Prüfzeit bis 04/ 2010 mit Begründung zu den KER
1) 88180.14000 (S.73 der JR; PK 04023355)	77,23	0,00	Die Forderung (mit unrichtiger Sollstellung) wurde abgesetzt.
2) 88180.14000 (S.74 der JR; PK 04023959)	166,00	0,00	Die Forderung(aus 2007/8) wurde zum 29.01. 2010 beglichen.
3) 88185.14000 (S.74; der JR PK 04080173)	78,80	0,00	Die Forderung wurde bis zum 01.03.2010 beglichen.
4) 88185.14000 (S.75;der JR PK 04080686)	7,55	0,00	Die Forderung wurde am 21.01.2010 beglichen.
5) 88185.14000 (S.76, der JR PK 04081171)	92,26	52,26	Über den Rest-Forderungsbetrag wurde ein Ratenvertrag abgeschlossen der die Beitreibung weiter bewirkt.
6) 88185..14000 (S. 79; der JR PK 04083193)	100,00	0,00	Die Forderung wurde bis zum 07.04.2010 beglichen.
7) 88185.14000 (S. 79; der JR PK 04083797)	60,00	60, 00	Die Gesamtforderung steht i.V. m einer eidesstattlichen Versicherung.
8) 88185.14000 (S. 79; der JR PK 04083846)	96,90	0,00	Die Forderung wurde zum 19.02.2010 beglichen.
9) 88185.14000 (lfd. S.80; JR PK 04084406)	64,64	64, 64	Die Forderung wird zz. durch das zuständige FA durch Mahnschreiben und Abhol-auftrag i.R.d. Beitreibung bearbeitet
10) 88185.14000 lfd.IS.80;JR PK 04084414)	172,50	172, 50	Die Forderung (aus 2008) wird i.R.d. Beitreibung über einen Ratenvertrag bearbeitet.

HH-Stelle/PK Miet-/Pacht- objekt /-€-	Stand der 31.12. 2009	KER 04 2010	Beitreibungsstand z. Prüfzeit bis 4/2010 mit Begründung zu den KER
11) 88185.14000 (S.80; JR PK 04084414)	119,76	119, 76	Die Forderung(aus 2009) wird i.R.d. Bei- treibung über einen Ratenvertrag bearbeitet.
12) 88185.14000 (S.81, JR PK 04084563)	180,45	180, 45	Die Beitreibung der Forderung wurde ab 12/2009 mit einem Mahnbescheid bear- beitet. Ab 09/2009 erfolgte die fristlose Kündigung.
13) 88185.14000 (S.81; JR PK 04084620)	269,00	0,00	Die Forderung wurde am 05.01.2010 be- glichen.
14) 88185.14000 (S.81, JR PK 04084646)	243,00	44,90	Die Rest-Forderung wird z.z. durch das zu- ständige Fachamt bearbeitet und beigetrie- ben.
15) 88185.14000 (S.81, JR PK 04000018)	42,00	0,00	Die Forderung wurde am 02.03.2010 be- glichen.
16) 88195.14000 (S.84, JR PK 04091683)	80,00	0,00	Die Forderung wurde am 10.02.2010 be- glichen.
17) 88195. 14000 (S. 84, JR PK 04091683)	40,00	0,00	Die Forderung wurde am 18.02.2010 be- glichen.
18) 88195.14000 (S. 84, JR PK 04091790)	50,00	50,00	Die Forderung steht im Insolvenzverfahren und ist von dem zuständigen Bereich angemeldet.
19) 88195.14000 (S 86; JR PK 04100024)	95,49	0,00	Die Forderung wurde am 25.02.2010 beglichen.
€/	2.035,58	744,51	Die Beitreibung der KER erfolgte v. Jan. bis April 2010 i. H.v. 1.291,07 € = 63,42%.

Die Einzelfallprüfung der 19 Forderungsfälle aus der Jahresrechnung 2009 auf den Seiten 73 bis 86 ergab nachfolgende Prüffeststellung:

Bis zum April 2010 wurden 63,42 % = 1.291,07 € der Forderungen aus der JR 2009 im Bereich des vermieteten Vermögen der Stadt beglichen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Restforderungen (der 19EF) durch die Verwaltung u. a. durch Abholaufträge, den Abschluss n Ratenverträgen und über den Mahn- und Vollstreckungsweg zeitnah bearbeitet werden.

- zu 3) Durch die örtliche Rechnungsprüfung wurde bis zum Prüfzeitraum April 2010 festgestellt, dass die laufende Bearbeitung der Forderungen über das vermietete Vermögen der Stadt aus der JR 2009 in Höhe von **1.291,07 €**, in 11 EF durch die zuständigen Fachbereiche u.a. i.V.m. der Rechtsabteilung erfolgt.
- zu 4) Der Summenvortrag der Anlagen 73 - 86 wird einschl. der Gesamtsumme auf Seite 86, i. H. v. 2.035,58 € im Ergebnis der Prüfung festgestellt.

II.4.3 Gesellschaftsanteile aus Beteiligungen

Gemäß § 34 Abs.1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG sind über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere, welche die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat, Nachweise zu führen.

Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere, in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.

Gemäß der VV zu § 39 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG hat die Vermögensübersicht dem verbindlichen Vordruck-Muster der Anlage 16 zu § 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG zu erfolgen.

Art und Umfang der Prüfung :

erstreckt sich darauf, ob:

die im Rechenschaftsbericht auf der Seite 63 dargestellte Übersicht und die Anlagenachweise der Seiten 67 – 68:

- a) - mit den Anforderungen A – Vermögen nach den §§ 34 u. 39 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und des Nachweises zur Anlage 16 A Punkt 1.1. bis 2. erfüllt wurden,
- b) - mit den Anforderungen B – Vermögen nach den §§ 34 u. 39 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und des Nachweises zur Anlage 16 B; Gliederung nach Epl. und Abschnitten des HH-Planes, Gruppierung nach den in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Anlagegruppen erfüllt wurden,
- c) - die Umsetzung des Beschlusses der STVV festgestellt werden kann und notariell beglaubigte Urkunden den vereinbarten Gesellschafteranteil belegen.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die erstellte Übersicht auf der Seite 63 und die Anlagennachweise der Seiten 67 - 68 entsprechen ihrem Inhalt nach den gesetzlichen Vorgaben.
Das Vermögen nach § 34 Abs.1 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG unter - 2. Geldanlagen – auf der Seite 68 steht der übertragene Wert zum 01.01.2009 auf 182 T€ durch den Zugang i.H.v. 13 T€ erhöht sich der Wert zum Jahresende auf 195 T€ die Nachweis- Sicht - Prüfung erfolgte am 01.06.2010 dazu lagen die Depotauszüge per 31.12.2007/2008/2009 bis 2010 zur Prüfeinsicht der örtlichen Rechnungsprüfung vor.
- zu b) Die Darstellung der Anforderungen B – Vermögen nach den §§ 34 u. 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und des Nachweises zur Anlage 16 B; Gliederung nach Epl. und Abschnitten des HH-Planes sowie die Gruppierung nach den in den Anlagennachweisen 67 - 68 ausgewiesenen Anlagegruppen wurden erfüllt.
- zu c) Die aufgeführten Gesellschafteranteile der städtischen Gesellschaften entsprechen den durch die STVV bestätigten Beschlüssen(*) und notariell beglaubigten Urkunden.
Die gemäß § 34 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG geforderte Form der Darstellung von "Forderungen aus Darlehen, welche die Gemeinde aus Mitteln des Haushaltes in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat", erfolgte.

Im Rahmen der Prüfung zur JR 2009 wurde festgestellt, dass die im Rechenschaftsbericht, Seite 63 unter Textziffer 5.4.7.2.- Liquiditätskredit an die LUBA - belegte Dokumentation ordnungsgemäß ist. Weitere Modalitäten erfolgen z. z. in der Verwaltung.

II.5 Schulden

II.5.1 Übersicht Schulden

Eine Übersicht über Schulden als Anlage zur Jahresrechnung muss gemäß § 39 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG den Stand der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Die Verbindlichkeiten müssen nach Gläubigern und Fälligkeiten gegliedert sein.

Die zur Jahresrechnung auf den Seiten 60 - 63 sowie deren Anlagen 40-41 ausgewiesene Schulden-Übersicht entspricht den Maßgaben des § 39 Abs. 2 Nr. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG. Auf der Basis des Sollabschlusses wird der Schuldenstand am Ende des Rechnungsjahres 2009 mit dem Betrag **15.123.508,14 €** ausgewiesen.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckte sich auf:

- 1) - die Feststellung zur Richtigkeit der im Rechenschaftsbericht und den Anlagen zum Schuldenstand ausgewiesenen € - Beträge,
- 2) a) - den ordnungsgemäßen Schuldenübertrag aus dem Vorjahr,
b) - die Ermittlung des Ergebnisses der Kontrollrechnung nach dem Sollabschluss und der Ist-Verschuldung,
c) - die Veränderungen im Rechnungsjahr,
- 3) - den Schuldenstand je Einwohner,
- 4) a) - die Einhaltung des für 2009 festgelegten Kreditrahmens,
b) - der Schuldendienst gemäß den vereinbarten Vertragskonditionen bestellt wurde und ggf. Umschuldungen erfolgten,
- 5) - die Übersicht den Maßgaben des § 39 Abs.2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und den dazu erlassenen VV (Anlage 17) entspricht,
- 6) - die Fortschreibung des Schuldendienstes der Stadt.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die unter Punkt 5.4.6 des Rechenschaftsberichtes Seiten 60- 63, sowie in den Anlagen 40-41 zur Jahresrechnung unter Nr. 1 bis 5.3 per 31.12.2009 ausgewiesenen Schuldenstände wurden für jeden Einzelkredit in Übereinstimmung mit den Bankbelegen als richtig festgestellt.

zu 2 a) Schuldenübertrag aus dem Vorjahr wurde wie folgt als richtig festgestellt:

Schuldenstand zum 31.12.2008		15.712.100,12 €
Übertragener (0,01 € Rundung - Ausgleich z. VJ) *		
Schuldenstand zum 01.01.2009		15.712.100,12 €
Veränderung im Rechnungsjahr um	./.	588.591,97 €
auf		15.712.100,12 €

Der Schuldenübertrag aus der JR 2008 nach 2009 erfolgte ordnungsgemäß indem der Schuldenstand aus der Anlagen 56/57 der JR 2008 (per 31.12.2008) nach der Untergliederung von 1 bis 1.9 bzw. 3.bis5.3 als Vortrag auf den Anlagen 56/57

und 40/41 der JR 2009 (per 01.01.2009) übertragen wurde. Die Prüfung der Kreditbestände erfolgte lückenlos und ohne Beanstandungen anhand der Kreditbelege am 28.05.2010 im Aufgabenbereich der Kämmerin.

zu 2 b) Die Kontrollrechnung nach dem Soll-Abschluss und der Ist-Verschuldung weist folgendes Ergebnis aus:

Haushaltseinnahmereste

aus 2008

Kasseneinnahmereste

aus 2008

0,00 €

Summe:

0,00 €

0,00 €

Kreditmarkt:

- Aufnahme wegen Umschuldung

Darlehen über

0,00 €

Summe:

0,00 €

0,00 €

- Schulden aus Krediten

vom Land ./.

290.000,00 €

Summe:

./.

290.000,00 €

./.

290.000,00 €

- Tilgungen wegen Umschuldung

Darlehen ./.

191.698,36 €

Summe:

./.

191.698,36 €

./.

191.698,36 €

Weitere Tilgungen

./.

106.893,61 €

./.

106.893,61 €

- Haushaltseinnahmereste

2008 die nicht

realisiert wurden

0,00 €

Differenz:

./.

558.591,97 €

Das Ergebnis des **Soll-Abschlusses** von **15.123.508,14 €** vermindert um:

A) Haushaltseinnahmereste 2009	0,00 €	
B) Kasseneinnahmereste 2008	0,00 €	
Summe:	0,00 €	
weist die Ist-Verschuldung mit aus.		15.123.508,14 €

<u>Stand 01.01.2009</u>	<u>Veränderungen in 2009</u>	<u>Stand 31.12.2009</u>
15.712.100,12 €	./. 558.591,97 €	15.123.508,14 €

Die Dokumentation zur JR 2009 unter Textziffer 5.4.6.3. auf der Seite 61 wird durch die örtliche Rechnungsprüfung bestätigt(-in der Übersicht der A 40 sind die Darlehen Nr. 26 /27 mit einem Rundungsaustausch vom Vorjahresübertrag dokumentiert, der sich jedoch untereinander ausgleicht somit der Summenvortrag i.H.v. 15.712 T€ ordnungsgemäß unter der Summe 1/ Pkt 1.9 dokumentiert wurde.

Darstellung des Schuldenstandes aus Krediten:

zu 2)

- c) Zur Schuldenentwicklung wurde für das lfd. Rechnungsjahr 2009 eine Reduzierung der Gesamtverschuldung um den Betrag von **558.591,97 €** festgestellt.

zu 3)

Der in der JR für das Rechnungsjahr 2009 auf der Seite 61 ausgewiesene Betrag der "Pro-Kopf-Verschuldung", für die Gesamtschulden (einschl. Alt-schuldenanteil), wurde mit 729,69 € je Einwohner richtig ermittelt. Zum Vorjahr stellt sich der Schuldenstand je Einwohner mit einer Verringerung um 22,01 € dar.

zu 4)

- a) Die unter 5.4.6.1. in der JR 2009 auf den Seiten 62 bis 63 getroffenen Aussagen bestätigen sich im Rahmen der Prüfung.
- b) Die Abwicklung des durch die Stadt zu leistenden Schuldendienstes wurde festgestellt. Die unter TOP 5.4.6.2. JR, Seiten 60/62 getroffenen Aussagen werden nach erfolgter Sichtprüfung am 28.05.2010 bestätigt.

zu 5)

Den Maßgaben des § 39 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG, wurde mit den Anlagen 40/41 zur JR 2009 entsprochen.

zu 6)

Die Entwicklung und Fortschreibung des Schuldendienstes wurde für den Jahreszeitraum 2004 - 2009 wie folgt festgestellt:

Schulden- stand/€	Ist	Änderung		Schuldendienst	
		zum Vorjahr	-	Zinsen	Veränd./Tilgung
ab 2004		€/EW	Veränd.		
05	17134.829,99 €	794,38	- 5,57	487.815,09	- 3.495,49
06	18.857.794,93 €	882,32	+ 87,94	605.599,33	1.722.964,94
07	16.270.801,09 €	768,36	- 113,96	480.895,95	- 2.586.993,84
08	15.712.100,12 €	751,70	- 16,66	456.327,41	- 558.700,97
09	15.123 508,14 €	729,69	- 22,01	443.783,15	- 588.591,97

Ursache für die positive Entwicklung des Schuldenstandes je Einwohner (trotz der Verringerung der Einwohnerzahl um 100 im Vergleich zum Vorjahr) liegt in den Auswirkungen der Umsetzung des Beschlusses der STVV- 0130/95 - wodurch im Haushaltsjahr 2009 durch die NUWAB Erstattungen erfolgten die sich positiv auf den Schuldenstand auswirkten. Im Rahmen der Prüfung können die dazu analog getroffenen Begründungen unter Textziffer 5.4.6.3 auf den Seiten 62 der JR 2009, bestätigt werden.

Die in der Gruppierungsübersicht der Jahresrechnung 2009 u.a. auf den Seiten 13 bis 14 zum Rechenergebnis Zinsausgaben an Kreditmarkt - und - Kreditmarkt ordentliche Tilgung, ausgewiesenen Beträge wurden als richtig festgestellt.

II.5.2 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

Die nach § 86 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte unterliegen als Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 18 GO Bbg dem Entscheidungsvorbehalt der STVV.

Vor Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes hat die Gemeinde gemäß § 86 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG zu prüfen, ob die Erfüllung ihrer Aufgaben das Rechtsgeschäft erfordern.

Gemäß § 86 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG darf die Gemeinde keine Sicherheiten und Gewährleistungen zugunsten Dritter bestellen, die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch für Rechtsgeschäfte die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckt sich darauf, ob:

- a) - die durch die Stadt übernommenen Bürgschaften den Ausnahmetatbestand des § 86 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG erfüllen,
- b/1) - die in der Jahresrechnung 2009 (S. 72) unter Punkt 7 ausgewiesenen Bürgschaften in Höhe von 428.636,44 € nach Art und Umfang mit den tatsächlich festgestellten Bürgschaftsverpflichtungen übereinstimmen,
- b/2) - der Vortrag in Höhe von **428.636,44 €** erfolgte,
- die Valutierung der Bürgschaft per 31.12.2009 in Höhe von 160.719,46 € erfolgte,
- c) - der Bürgschaftsübernahme eine Risikoabwägung vorausging sowie deren Ergebnis,
- d) - nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen wurden

Prüffeststellungen:

Der Bestand an Bürgschaften wurde im Ergebnis der Prüfung zum Vorjahr wie folgt festgestellt:

Beschluss	Betrag/ EUR	Kredit- institut	Genehmigung d. Aufsichts- behörde vom	Investitions- maßnahmen in Luckenwalde in der:
371-27/92	428.636,44	Kreditanstalt für Wieder- aufbau	10.11.92	- Bahnhofstr. 2-4 Goethestr. 1-5; 10-16; 17-23

- zu a) Der Ausnahmetatbestand, welcher die Übernahme von Bürgschaften zugunsten Dritter ermöglicht, wurde als erfüllt festgestellt. Die Übernahme erfolgte im Rahmen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und wurde für jeden Einzelfall durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.
- zu b/1) Im Ergebnis der Prüfung wurden keine von der Übersichtsdarstellung in der JR 2009 abweichenden Prüffeststellungen getroffen.
- zu b/2) Die Saldenbestätigung per 31.12.2009 über den Zusagebetrag der Bürgschaft in Höhe von **428.636,44 €** und die valutierte Bürgschaft in Höhe von **160.719,46 €** vom 09.01.2010, wurde zu der Prüfung am 01.06.2010 dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt durch die Kämmerin analog den Aussagen zur JR Seite 73 unter Textziffer 7, nachgewiesen.
- zu c) Jeder Bürgschaftsübernahme ging eine Risikoabwägung voraus. Im Ergebnis dieser wurde kein Restrisiko festgestellt. Der vorhandene Bestand an Grundvermögen der Gesellschaften gewährleistet eine vollständige Deckung der Bürgschaftsbeträge.
- zu d) Bei den festgestellten Bürgschaften handelt es sich ausnahmslos um modifizierte Ausfallbürgschaften.

II.5.3 Altschulden

Unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Altschuldenhilfegesetzes wurden mit den BS 0289/94 (VÄ 0156/95 für die LUGEW0 mbH) ein Kreditvertrag mit der Deutschen Kreditbank AG in Höhe der Altschulden des kommunalen Wohnungsbaus, Darlehensvolumen (32.573.952,39 DM/* 16.654.797,40 €) abgeschlossen.

Der Kreditbestand per 31.12.2008, in Höhe von 5.225.398,93€ stellt sich nach den Veränderungen im lfd. Jahr zum 31.12. 2009 i.H.v. **4.498.653,04 €** im Haushaltsjahr 2009 im Ergebnis der Prüfung (anhand von Kontennachweisen) am 01.06.2010 dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt mit dem vorgelegten Prüfnachweisen (analog der Ausführungen der Textziffer 5.4.6.4. auf der Seite 62 der JR 2009) ordnungsgemäß dar.

In der JR, Anlage 40, wurde unter Punkt 2 – Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (der Anteil der Stadt am Altschuldendarlehen) dargestellt. Unter den Spalten 2 bis 7 wird der Stand des HH-Jahres per 31.12.2009 mit „Null“ ausgewiesen.

Die Anlage 406 wurde gemäß dem verbindlichen Muster der Anlage 17 zu den VV des § 39 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG erstellt und unter Punkt 2. ordnungsgemäß dargestellt.

I.6 Rücklagen

Eine Übersicht über Rücklagen als Anlage zur Jahresrechnung muss gemäß § 39 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG den Stand der Rücklagen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Rücklagen sind finanzielle Rückstellungen der Gemeinde für einen späteren Verwendungszweck. Zu unterscheiden sind allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen.

II.6.1 Allgemeine Rücklage

Gemäß § 88 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG sind die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Diese Rücklage ist gemäß § 19 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG als "Allgemeine Rücklage" zu bilden. Ihr Umfang sollte sich auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahre belaufen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) die Haushaltssatzung 2009 einen ausgeglichenen Haushalt ausweist und somit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorlagen,
- 2) der Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage gemäß § 88 GO Bbg, i.V.m. Artikel 4 Abs.3 KommRRefG, im Rechnungsjahr gefolgt wurde,
- 3) gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV Bbg/VV zu § 37 Nr.3 i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG verfahren wurde, wonach ein Überschuss aus der abgeschlossenen Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist,
- 4) die im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2009 unter Gliederungspunkt 5.4.8.1 auf der Seite 64 dargestellte:
 - a) - allgemeine Rücklage nachgewiesen und belegt werden kann,
 - b) - die Angaben in der Jahresrechnung auf den dafür eingestellten Haushaltsstellen im Jahresabschlussprogramm H&H - k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf übereinstimmen,
- 5) a) - die Rücklage gemäß § 19 Abs. 1 GemHV Bbg, i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG, als "Allgemeine Rücklage" gebildet wurde und die Höhe sich

auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG,

- b) - der ausgewiesene nachrichtliche Betrag zur Mindestrücklagenbildung für die JR 2009 Anlage 42 gemäß Anlage 18 zu 39 Abs. 2 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG bestätigt werden kann,
- 6) der Saldo zwischen Zuführung und Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen ist,
- 7) gemäß § 19 Abs. 3 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG die Gemeindekasse unverzüglich die Weisung der Bürgermeisterin eingeholt hat, wenn der Kassenbestand vorübergehend aus Mitteln der Rücklagen oder durch Kassenkredite verstärkt werden muss oder Rücklagen angelegt oder Kassenkredite zurückgezahlt werden müssen.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Für das Berichtsjahr 2009 lag ein ausgeglichener Haushalt vor, somit lagen die haushaltrechtlichen Voraussetzungen die zur Bildung einer Rücklage verpflichten vor.
- zu 2) Der Verpflichtung zur Rücklagenbildung gemäß § 19 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wurde entsprochen.
Die Darstellungen unter Textziffer 5.4.8.1 S. 64 JR sowie in Anlage 42 erfolgte ordnungsgemäß.

Die Rücklagenbildung per 31.12.2009 wurde wie folgt festgestellt:

per 01.01.2009		3.979.796,11 €	es erfolgte eine
Entnahme	i. H. v.	2.508.908,64 €	
<u>Zuführung</u>	<u>i. H. v.</u>	<u>0,00 €</u>	
Bestand per 31.12.2009		1.470.887,47 €	

Die Rücklagenbildung der Sonderrücklagen im Haushaltsjahr 2009 wird unter Textziffer II.6.2 dieses Schlussberichtes dargestellt.

- zu 3) Als Ergebnis der Prüfung wurden nachfolgende Beträge gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG als Zuführung aus der JR 2009:
- | | |
|---|-------------|
| - in der Allgemeinen Rücklage in Höhe von | 0,00 € |
| - in der Sonderrücklagen der kostenrechnenden Einrichtungen in Höhe von festgestellt. | 23.412,52 € |

- zu 4) a) Die allgemeine Rücklage wird folgend nachgewiesen und festgestellt:
Übertrag von 2008 nach 2009 gesamt 3.979.796,11 €
- 1) Zuführung zu der allg. Rücklage 0,00 €
JR 2009,
- 2) Entnahme aus der allg. Rücklage 2.508.908,64 €
für VmH gesamt (JR 2009, HH- St
91000.31000 auf der Seite 308 von 313)
H&H - k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf
- 3) Saldo der Zuführung gesamt: 0,00 €
Bestand per 31.12.2009 1.470.887,47 €
- zu 4) b) Die Übereinstimmung der im Jahresabschlussprogramm dafür eingerichteten HH-Stellen wird bestätigt.
Der (kumulative) Bestand wird per 31.12.2009 mit 1.470.887,47 € auf den HH-Stellen des H&H-HKR Programmes - k:/hh/hkr/form-verwaltung/hhrkurz.rtf -VV analog nachgewiesen.
- zu 5) a) Als Rücklagenbetrag gemäß § 19 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wurde ein Betrag i.H.v. 1.470.887,47 festgestellt und auf dem Banknachweis vom 26.02.2010 belegt.
- b) Als Mindestrücklage (Pflichtzuführung) hat sich der vorgeschriebene Sockelbetrag gemäß § 19 Abs. 2 GemHV Bbg auf **693 T€** (693.052,49 €) errechnet. Die gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten.
alt
Der in der Anlage 42 ausgewiesene nachrichtliche Betrag zur Mindestrücklage für die JR 2009, i.V.m. den Aussagen in den Schlussbetrachtungen von Seite 64, wird durch die örtliche Rechnungsprüfung bestätigt.
- zu 6) Die Prüfung zum kumulativen Saldenbestand der allgemeinen Rücklage aus dem Saldo der Zuführung und der Entnahme, ergab den Bestandsvortrag i.H.v. 1.470.887,47 €. Bei der Sichtprüfung vor Ort am 31.03.2010 wurde der Allgemeine Rücklagenbetrag auf dem H&H- pro Doppik 4.01B DLL 1.20.0006 VPE 3.60
- zu 7) Die Weisung der Bürgermeisterin zur vorübergehenden Verstärkung des Kassenbestandes aus Mitteln der Rücklage vom 26.04.2004 hat bei Bedarf Bestand. Im Jahr 2009 erfolgte keine Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Bei der Sichtprüfung konnte die Aussage unter Textziffer 5.5 Schlussbetrachtungen auf der Seite 66 oben auf der Vwh - HH-Stelle 91200.80710 / Zinsen Kassenkredit an private Unternehmen i.H.v. **0,00€** bestätigt werden

II.6.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen gemäß § 19 Abs. 4 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG sind zweckgerichtete Einzelrücklagen und können, solange sie für ihren Zweck nicht benötigt werden, als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden. Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Art und Umfang der Prüfung:

erstrecken sich darauf, ob:

- 1)
 - a) die im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2009 unter Gliederungspunkt 5.4.8.2 auf der Seite 64 dargestellten Sonderrücklagen nachgewiesen und belegt werden können,
 - b) die Auswertung des Jahresergebnisses der kostenrechnenden Einrichtungen für 2009 (Informationsvorlage; I-5015/2010, STVV 25.05.2010) mit den Angaben aus dem Rechenschaftsbericht Punkt 5.4.8.2 Seite 64 übereinstimmt,
 - c) der in der Jahresrechnung ausgewiesene Bestand an Sonderrücklagen dem Betrag nach mit der Gesamtheit der in den HH-Stellen des Jahresabschlussprogramms ausgewiesenen Beträge übereinstimmt,
- 2) die Sonderrücklagen als zweckgerichtete Einzelrücklagen behandelt wurden und ihr Verwendungszweck fortbestand,
- 3) die Mittel der Sonderrücklage gemäß § 19 Abs. 4 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG nicht zweckwidrig eingesetzt wurden, sicher und ertragbringend mit rechtzeitiger Verfügbarkeit angelegt wurden.

Prüffeststellungen:

zu 1) a) Die Sonderrücklagen wurden am 01.06.2010 nachfolgend festgestellt:

HH-Stellen Bezeichnung	Stand per 01.01.09 - € -	Veränderungen im lfd HH-Jahr 2009 Zuführungen - € -	Veränderungen im lfd HH-Jahr 2009 Entnahmen - € -	Stand per 31.12.2010 - € -
1) Straßen- reinigung	63.326,60	0,00	63.326,60	0,00
2) Abwasser- entsorgung	44.526,37	0,00	1.765,43	2.760,94
3) Wochen- markt	1.084,82	806,26	0,00	1.891,08
4) Bestattungs- wesen	0,00	0,00	0,00	0,00
5) Ehren- Friedhöfe	17.653,21	2.035,90	10.000,00	9.689,11
6) Sanierungs- rücklage (Innenstadt)	0,00	9.394,43	0,00	9.394,43
7) Sanierungs rücklage (Petrikirch- platz)	21.091,69	11.175,93	0,00	32.267,62
8) Stadtumbau	84.337,95	0,00	0,00	84.337,95
9) Investive Schlüssel- zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt in €	192.020,64	23.412,52	75.092,03	140.341,13

zu 1/b) Die Übereinstimmung wurde festgestellt.

zu 1/c) Die Übereinstimmung des ausgewiesenen Gesamtbetrages mit der Summe der

unter den HH-Stellen des H&H – HKR Jahresabschlussprogramms k:/hh/hkr/fromverwaltung/hhrkurz.rtf ausgewiesenen Einzelbeträge wurde festgestellt.

- zu 2 Die Sonderrücklagen wurden als zweckgerichtete Einzelrücklage "Kalkulatorische Rückstellung" gebildet und im Ergebnis der Prüfung ihr fortbestehender Verwendungszweck bestätigt.
- zu 3) Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel aus den Sonderrücklagen wurde im Ergebnis nicht festgestellt. Die festgestellten Entnahmen und Zuführungen unterlagen der Zweckbindung. Die Mittel der Sonderrücklagen wurde gemäß § 20 GemHV Bbg, i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG, behandelt.

II.7 Außerhaushaltsmäßige Rechnung

II.7.1 Vorschuss

Gemäß § 27 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG darf eine Ausgabe die sich auf den Haushalt bezieht, als Vorschuss nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Alle Vorschüsse im Sinne von § 27 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ferner die Handvorschüsse gemäß § 4 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und die noch nicht aufgeklärten Kassenfehlbeträge nach § 30 Abs. 2 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG sind im Vorschussbuch zu buchen.

Art und Umfang der Prüfung

erstrecken sich auf:

- 1) die Einhaltung des § 27 Abs. 1 GemHV Bbg, i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG,
- 2) die Ausführungen auf Seite 4 der Jahresrechnung 2009 des – Kassenmäßiger Abschlusses ,
- 3) das H&H - HKR Software-Daten Übertrag vom Haushaltsjahr 2009 nach 2010

Prüffeststellungen:

- zu 1) im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Stadtkasse im Berichtsjahr 2009 die laufende Abwicklung der Vorschüsse gemäß § 27 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG vorgenommen hat,
- zu 2) die Ausführungen auf S. 4 – Kassenmäßiger Abschluss – der Jahresrechnung 2009 zum Vorschussbestand i.H.v. ./133.397,34 € wurden im Kontenkreis 7 auf den nachfolgenden Konten des H&H HKR Softwarenachweises am 31.03 und am 16.04.2010 geprüft:
 - a) – auf dem Konto 40000 i.H.v. ./ 40.000,00 €,
 - b) – auf dem Konto 42100 i.H.v. ./ 93.397,34 €
- zu 3) der H&H-HKR Software-Übertrag von dem Haushaltsjahr 2009 in das doppelte RW nach 2010 i.H.v./133.397,34 € erfolgte in begleitender Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung mit der – Umsetzung Doppik am 12.01.2010 und wurde im Ergebnis mit angrenzenden Prüfungen zur JR 2009 am 31.03/16.04.2010 ffg. fest gestellt.

Die kontinuierliche Abwicklung von Verwahrgeldern durch die Kasse erfolgt im Haushaltsjahr 2010 ffg.

II.7.2 Verwahrgelder

Gemäß § 27 Abs. 2 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG Bbg darf eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist.

Bis zum Schluss des Haushaltsjahres sollen alle Verwahrgelder nach Möglichkeit abgewickelt sein. Sind gleichwohl noch unerledigte Verwahrgelder vorhanden, so müssen diese beim Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen werden.

Sie sind bei der Bestandsübernahme einzeln in das Verwahrbuch des neuen Haushaltsjahres zu buchen.

Am Ende des HH-Jahres 2009 wurden unerledigte Verwahrgelder i. H. v. 1.938.807,54€ in dem Rechenschaftsbericht zur JR 2009 auf Seite 4 – im Kassenmäßigen Abschluss - dargestellt.

Art und Umfang der Prüfung erstrecken sich darauf, ob:

- 1) die in der Jahresrechnung 2009 je HHSt ausgewiesenen Verwahrgelder vollständig und richtig als Bestandsübernahme in das Verwahrbuch des HH-Jahr 2010 übertragen wurden,
- 2) die übertragenen, unerledigten Bestände aus Verwahrgeldern aus 2009 im Berichtsjahr 2010 endgültig verbucht wurden (VV zu § 28 GemKV Bbg Nr. 4 i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG),
- 3) der Software-Übertrag von AB-DATA nach H&H je Summenvortrages der HH-Stelle und der Einzelbuchung;

Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung der Ausführungen des Kassenmäßigen Abschlusses zur JR 2009 auf der Seite 4 und angesprochenen HH-Stellen im PC HH-Stellennachweis im Haushaltsjahr 2010.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die am Ende des HH-Jahres 2009 unerledigten Verwahrgelder gesamt: i. H. v 1.938.807,54 € wurden auf der Seite 4 – Kassenmäßiger Abschluss ordnungsgemäß festgestellt.
- zu 2) Die in das HH 2010 übertragenen, unerledigten Bestände aus Verwahrgeldern der JR 2009 werden zum Prüftag 31.03./16.04.2010 klärend bearbeitet.

zu 3) Der H&H-HKR Software-Übertrag von dem Haushaltsjahr 2009 in das doppi-
sche RW nach 2010 i.H.v. 1.938.807,54€ erfolgte in begleitender Prüfung
durch die örtliche Rechnungsprüfung mit der – Umsetzung Doppik am
12.01.2010 und wurde im Ergebnis
mit angrenzenden Prüfungen zur JR 2009 am 16.04.2010 ffg. fest-
gestellt.

: Der ordnungsgemäße Übertragung des unerledigten Verwahrgeldes des Kon-
tenkreises 5, je nachfolgenden Konto als Bestandsübernahme in die H & H –
HKR Software wird i.R.d. Prüfung bestätigt.

a) auf dem Konto 02100 i.H.v	91.343,45 €
b) auf dem Konto 02110 i.H.v	50,05 €
c) auf dem Konto 02200 i.H.v	243,98 €
d) auf dem Konto 03000 i.H.v	82.358,72 €
e) auf dem Konto 03200 i.H.v.	514,18 €
f) auf dem Konto 03300 i.H.v.	70.479,55 €
g) auf dem Konto 03400 i.H.v	13.395,00 €
h) auf dem Konto 06500 i.H.v.	69.194,01 €
i) auf dem Konto 09100 i.H.v.	1.611.228,60 €

(Summe der Konten von a-i) 1.938.807,54€

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass eine kontinuierliche Abwicklung von
Verwahrgeldern durch die Kasse erfolgte.

II.8 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege berührt zwar mehrheitlich die Beurteilung zur Einhaltung kommunal- und haushaltsrechtlicher Vorschriften, belegt jedoch gleichsam den erreichten Stand der Verwaltung, hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Art und Umfang der Prüfung:

Die Belegprüfung umfasst die Beurteilung der formalen Richtigkeit gemäß § 7 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG sowie die Beurteilung zur Wahrnehmung der Feststellungsbefugnis in **rechnerischer** und **sachlicher** Hinsicht. Die Feststellung der **sachlichen** und **rechnerischen Richtigkeit** hat gemäß § 11 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu Teil- und Schlussrechnungen zu erfolgen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege erfolgte in der Regel als unvermutete, wöchentliche Stichtagsprüfung, zeitnah zur erfolgten Buchung. Im Rechnungsjahr 2009 erfolgten zudem Belegprüfungen im Rahmen der Prüfungen zum Urban II-Programm (Prüfung der Mittelabrufe). Es wurden ca. 10 v. H. der Auszahlungsanordnungen einer Stichprobenprüfung unterzogen.

Geprüft wurde ob:

- 1) ausschließlich der vom Bürgermeister ermächtigte Personenkreis die Auszahlungsanordnungen getroffen hat und die zu den erteilten Befugnissen hinterlegten Originale der Unterschriftsmuster vollständig und gültig waren,
- 2) den durch den Bürgermeister zur Feststellungs- und Anordnungsbefugnis erlassenen Dienstanweisungen im Verwaltungshandeln entsprochen wurde.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Im Ergebnis der Belegprüfung wurde festgestellt, dass ausnahmslos der vom Bürgermeister ermächtigte Personenkreis die Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Auszahlungsanordnungen vorgenommen hat. Es wurde festgestellt, dass bei Wegfall der sachlichen Gründe für eine Feststellungs- bzw. Anordnungsbefugnis diese vom dafür zuständigen Fachamt zeitnah widerrufen wurde (z. B. beim Wechsel des Mitarbeiters in ein anderes Fachamt). Der Widerruf der Befugnis wurde auf dem festgelegten Dienstweg, der Stadtkasse und dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis gegeben, gleichzeitig erfolgte die Aktualisierung der hinterlegten Unterschriftsmuster.
- zu 2) Der zur Ausübung der Feststellungs- und zur Anordnungsbefugnis vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung wurde im Verwaltungshandeln grundsätzlich entsprochen. Beanstandungen aus der Belegprüfung wurden von den Sachbearbeitern der Ämter unverzüglich ausgeräumt. Von den im gesamten Rechnungsjahr geprüften ca. 3.890 Einzelbelegen wurden 82 beanstandet (Fehlerquote ca. 2,10 %). Diese wiesen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Einzelmängel auf:

Mängelart	Anzahl
die sachl., rechn. Richtigkeit des lt. Haushaltsplan zuständigen Fachamtes/Bediensteten auf dem Beleg fehlt	15
Datum fehlt bei Feststellung der sachl., rechn. Richtigkeit	10
Dienststellung des Feststellenden der sachl., rechn. Richtigkeit fehlt	22
Dienststellung des Anordnenden fehlt	12
Hinweis zum Verbleib des zahlungsbe gründenden Belegs fehlt	6
Skontofrist bereits abgelaufen	-
falsches Rechnungsdatum	2
nicht zuständige Haushaltsstelle	5
Fälligkeit überzogen/ nicht Fristgemäß eingesetzt	8
falsche Rg.-Nr. bei Zahlungsgrund	2

II 9. Örtliche Prüfung der Stadtkasse

Die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung erfolgte gemäß § 113 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG in Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.

Gemäß der §§ 39 - 41 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind die entsprechenden Kassengeschäfte zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2009 erfolgten zwei gesetzlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfungen.

Die Prüfung zur Jahresrechnung 2009 schließt die Handvorschusskassen die Einnahmekassen (gemäß DA 26/07.2007) und das Verwahrgelass als nachträgliche Prüfung mit ein.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt in diesem Schlussbericht unter:

II.9.1 Unvermutete Kassenprüfungen der Stadtkasse

II.9.2 a) Prüfung der Handvorschusskassen

II.9.2 b) Prüfung der Einnahmekassen

II. 9.1 Unvermutete Kassenprüfungen der Stadtkasse

Im Haushaltsjahr 2009 wurden in der Stadtkasse zwei unvermutete Kassenprüfung des Tages- und Kassenabschlusses festgelegt und durchgeführt.

Aufgrund des Wechsels der Kassierpersonales wurde eine zusätzliche Barkassenprüfung durchgeführt *.

Die gemäß § 40 Abs.1 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG durch die örtliche Rechnungsprüfung durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen der Einnahmekassen erfolgt analog TOP II. 9.2 ;b, die Berichterstattung erfolgt i.V.m. der Berichterstattung der unvermuteten Kassenprüfungen der Stadtkasse.

Termine der Kassenprüfung gemäß § 39 Abs. 1 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG waren:

- der 02.03.2009,
- der 23.09.2009.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob:

- 1) die Kassengeschäfte den Bestimmungen der §§ 39 - 41 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprachen,
- 2) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden und dabei:
 - a) der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt,
 - b) im Ergebnis von Stichprobenprüfung der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,

- 3) die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- 4) die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- 5) die erforderlichen Belege vorhanden sind und deren Inhalt und Form den Vorschriften entspricht,
- 6) der tägliche Bestand an Bargeld den versicherten Betrag nicht überschreitet,
- 7) die verwahrten Gegenstände vorhanden sind,
- 8) die Verwaltungsvorschriften zu § 19 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG beachtet werden,
- 9) die DA 21 Kassensicherheit einschließlich der Änderung der DA vom 01.10.2004 Anstrich 5 gemäß § 87 GO Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs. 3 KommRRefG beachtet wurde.

Prüffeststellungen:

Die unter 1 bis 9 aufgeführten prüfrelevanten Positionen wurden im Rahmen der unvermutet durchgeführten Kassenprüfung belegt.

Im Ergebnis der Prüfungen wurde die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Abwicklung der Kassengeschäfte festgestellt und bestätigt.

Dem Hinweis der örtlichen Rechnungsprüfung, die Anzahl der lfd. Geschäftskonten gemäß § 19 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu reduzieren, wird nachgegangen.

Zur Kassensicherheit und Kassenverwaltung wurden alle geprüften Kriterien eingehalten bzw. ohne Beanstandungen erfüllt.

Die zu den unvermuteten Kassenprüfungen erstellten Prüfberichte wurden gemeinsam mit den Kassenbestandsnachweisen, gemäß § 41 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG, der Bürgermeisterin und der Leiterin des zuständigen Amtes 20 mit 20.4, mit Vorlage des AZ: 14 07 01, zugeleitet.

II. 9.2 Prüfung der Handvorschusskassen und Einnahmekassen

Nach § 91 der Gemeindeordnung i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte, soweit dafür nicht eine Sonderkasse zuständig ist. Die Stadtkasse ist die zentrale Zahlstelle der Stadtverwaltung Luckenwalde.

Zur Annahme von geringfügigen Einzahlungen bzw. zur Leistung geringfügiger Barauszahlungen, die regelmäßig anfallen, können gem. §§ 4 und 5 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG Einnahmekassen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet und Handvorschüsse gewährt werden.

Zur Verwaltung und Prüfung der Handvorschüsse und Einnahmekassen wurde durch die Bürgermeisterin die Dienstanweisung (DA 26/07.2007, gültig ab 01.11.2007) erlassen. Diese regelt die Aufgaben der einzelnen Einnahmekassen außerhalb der Stadtkasse und die ordnungsgemäße Verwaltung der Handvorschüsse.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt Gemäß § 16 der GemKV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG hat die Gemeindekasse über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, der EinzahlerIn eine Quittung zu erteilen. Dies gilt für Handvorschuss- und Einnahmekassen.

In den Bereichen und Einrichtungen der Stadt waren für den Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 sechzehn Handvorschusskassen und sechzehn Einnahmekassen eingerichtet und von der Bürgermeisterin genehmigt.

a) Die Prüfung der Handvorschusskassen

Die gemäß § 39 Abs. 3 GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG mindestens einmal jährlich durchzuführende, unvermutete Prüfung der Handvorschüsse, erfolgte in Zuständigkeit des Amtsleiters, der die Handvorschusskassen verwaltenden Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art und Umfang der Prüfungen:

bezieht sich auf die DA 26/07. 2007 und darauf ob:

Für alle sechzehn Handvorschusskassen wurde die mindestens einmal jährlich durchzuführende Kassenprüfung gemäß Dienstanweisung durchgeführt und diese als Bestandteil der Akten von den verantwortlichen Leitern nachgewiesen.

In den Ergebnisberichten wurde den Kassenverwaltern die ordnungsgemäße Verwaltung der Handvorschusskassen bestätigt, Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Die im Berichtsjahr 2009 eingerichteten sechzehn Handvorschuss/Bürokassen wurden in Verwaltung der Amtsleiter geführt, der Vorschussbetrag einer Handvorschusskasse wurde im lfd. Jahr zurückgezahlt.

b) Die Prüfung der Einnahmekassen

Die Einnahmekassen sind organisatorisch den Ämtern (bzw. ihren Einrichtungen) zugeordnet, bei denen sie eingerichtet sind. Sie bleiben aber in Erledigung von Aufgaben der Stadtkasse Teile von dieser und unterstehen dabei fachlich der LeiterIn der Stadtkasse(18 Einnahmekassen).

Die Einnahmekassen der Stadtverwaltung Luckenwalde werden durch die LeiterIn der Stadtkasse in Abstimmung mit der jeweiligen AmtsleiterIn und der LeiterIn der Kämmeri jährlich neu festgelegt.

Art und Umfang der Prüfungen:

bezieht sich auf die DA 26/07 2007 und darauf ob:

- a) für die Annahme von Zahlungen Einnahmekassen eingerichtet wurden,
- b) die Einrichtung von Einnahmekassen formlos über die Amtsleiter bei der Stadtkasse beantragt werden,
- c) die geltenden Regelungen für Einnahmekassen analog den der Handvorschüsse sinngemäß angewandt werden,
- d) die jährlich neue Festlegung, des maximaler Regelbetrag durch die zuständigen Verantwortlichen erfolgt.

Die unter a bis d aufgeführten Prüfrelevanten Positionen wurden im Rahmen der unvermutet durchgeführten Einnahmekassenprüfung belegt, wesentlichen Beanstandungen ergaben sich nicht.

II.10 Prüfung der Vergaben

II.10.1 Prüfung der Vergabevorschläge

Grundlage für die Prüfung der Vergaben bildeten der § 25a GemHV Bbg, die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB), die Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL), die dazu erlassenen Landesrichtlinien sowie die gemeindliche Vergaberichtlinie (DA 31/04).

Art und Umfang der Prüfung:

Mit DA 31/04 wurden die Vergabestellen angewiesen vor Auftragsvergabe von Bauleistungen (VOB) ab einem Brutto-Wert von 5.000,00 € sowie vor Auftragsvergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen (VOL, HOAI) ab einem Brutto-Wert von 2.500,00 € den Vergabevorschlag mit den vollständigen Vergabeunterlagen dem RPA zuzuleiten. Der Dienstanweisung wurde durch die Vergabestellen grundsätzlich Folge geleistet. Das RPA hatte für alle Vergaben mit Auftragswerten > 22.500,00 € eine begleitende Vergabeprüfung durchzuführen. Bei Vergaben mit geringerem Brutto-Wert konnte die begleitende Prüfung nach eigenem Ermessen als Teilprüfung durchgeführt bzw. nach einer Kurzsichtung der eingereichten Vergabeunterlagen, auf die begleitende Prüfung verzichtet werden. Das Ergebnis der Prüfung bzw. die Vorlage der Vergabeunterlagen wurde auf dem Vergabevorschlag des Fachamtes vermerkt.

Im Rechnungsjahr 2009 wurden dem RPA, 209 Vergabevorschläge mit einem Gesamtauftragsvolumen von 6.600.430,20 € vorgelegt. Eine begleitende Prüfung wurde bei 209 Vergaben durchgeführt (entspricht 100 % der vorgelegten Vergabevorschläge).

Vergaben differenziert nach Geltungsbereich (VOB, VOL, HOAI/formlos)

	Anzahl	Gesamtvolumen in €	geprüft	geprüft (in %)
VOL	49	718.882,03	49	100
VOB	102	4.991.245,97	102	100
HOAI	58	890.302,20	58	100
Summe	209	6.600.430,20	209	100

Vergaben differenziert nach Anzahl/Art/Gesamtvolumen je Vergabestelle

Vergabestelle	Anzahl der Vergaben	Gesamtauftragsvolumen in €
Amt 10	17	201.686,98
Amt 20	1	9.377,20
Amt 41	6	60.852,60
Amt 61	54	1.273.234,43
Amt 65	37	711.027,74
Amt 66	74	4.021.347,72
Amt 80	3	73.421,06
KMU	17	249.482,47
Summe	209	6.600.430,20

Vergabe-stelle	Freih. Verg. (Anz.) Auftr.-Wert (in €)	Beschr. Auss. (Anz.) Auftr.- Wert (in €)	Öffentl. Auss. (Anz.) Auftr.-Wert (in €)	Honorar- Vereinbar. Anz.) Auftr.-Wert (in €)	Gesamt in €
(VOB)	-	-	-	-	-
Amt 20	(1) 9.377,20	-	-	-	9.377,20
Amt 61	(8) 102.137,90	(18) 692.666,38	(1) 10.118,51	-	804.922,79
Amt 65	(17) 156.844,93	(13) 473.399,16	-	-	630.244,09
Amt 66	(18) 132.317,84	(20) 684.308,22	(4) 2.712.001,96	-	3.528.628,02
KMU	(1) 2.043,97	(1) 16.029,90	-	-	18.073,87
Gesamt	(45) 402.721,84	(52) 1.866.403,66	(5) 2.722.120,47	-	4.991.245,97
(VOL)	-	-	-	-	-
Amt 10	(13) 130.477,98	(2) 8.843,60	(2) 62.365,40	-	201.686,98
Amt 41	(6) 60.852,60	-	-	-	60.852,60
Amt 61	(2) 26.183,84	-	-	-	26.183,84
Amt 65	-	(1) 23.630,49	-	-	23.630,49
Amt 66	(6) 69.153,56	-	(1) 104.388,02	-	173.541,58
Amt 80	(1) 1.577,94	-	-	-	1.577,94
KMU	(15) 231.408,60	-	-	-	231.408,60
Gesamt	(43) 519.654,52	(3) 32.474,09	(3) 166.753,42	-	718.882,03
(HOAI/ formlos)	-	-	-	-	-
Amt 61	-	-	-	(25) 442.127,80	442.127,80
Amt 65	-	-	-	(6) 57.153,16	57.153,16
Amt 66	-	-	-	(25) 319.178,59	319.178,12
Amt 80	-	-	-	(2) 71.843,12	71.843,12
Gesamt	-	-	-	(58) 890.302,20	890.302,20

Die Vergabepflicht erstreckte sich insbesondere darauf, ob die Vergabe- und Vertragsordnungen VOB und VOL angewendet wurden. Darüber hinaus wurde geprüft, ob nach der kommunalen Dienstanweisung für das Vergabewesen und den einschlägigen hausrechtsrechtlichen Vorschriften verfahren wurde.

Zu allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sind Submissionen (Verdingungsverhandlungen) zum Eröffnungstermin durchzuführen. Das RPA hat die Submissionsniederschriften auf Vollständigkeit der geforderten Angaben und als Bestandteil der Vergabeakte geprüft. Die Submissionen wurden ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert. Der Leiter der Submission wurde vom ausschreibenden Fachamt, der Protokollant von einem anderen als dem ausschreibenden Fachamt, in der Regel vom Bauverwaltungsamt gestellt. Die Anwesenheit der durch die Bieter bevollmächtigten Vertreter wurde mit Unterschrift im Teilnehmerverzeichnis protokolliert. Einwände zu den durchgeführten Verdingungsverhandlungen erfolgten nicht. Die Submissionsniederschriften wurden gemäß § 22 VOB/A behandelt.

II.10.1.1 Technische Prüfung

Art und Umfang der Prüfung:

Von den 209 durch die Fachämter eingereichten Vergabevorschlägen wurden 102 Bauvergaben technisch geprüft. Im Ergebnis der Prüfung zur Einhaltung der Vergabebestimmungen war festzustellen, ob die Grundsätze der Ausschreibung eingehalten wurden, das Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsgebot beachtet wurde, die Leistungsverzeichnisse den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und diese produktneutral aufgestellt wurden sowie die durch die Bieter selbst gefertigten Kurzfassungen der Leistungsverzeichnisse den Maßgaben des § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A entsprachen. Weiterhin wurde geprüft, ob nachvollziehbar das wirtschaftlichste Angebot für den Vergabevorschlag ermittelt wurde und in welchem Umfang hierfür die technischen, wirtschaftlichen und wenn vorgegeben auch die gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte in zulässiger Weise eine wertende Berücksichtigung fanden. Gegenstand der Prüfung war gleichfalls, ob nur zugelassene und von den Bietern ordnungsgemäß eingereichte Änderungsvorschläge und Nebenangebote berücksichtigt und gewertet wurden und nur jene Kriterien zur Angebotsprüfung herangezogen wurden, die bereits Bestandteil der Verdingungsunterlagen waren.

Prüffeststellungen:

Im Rahmen der Vergabeprüfung wurden den Vergabestellen in nachstehendem Umfang "Bedenken u. Hinweise des RPA" zu laufenden Vergabeverfahren nach einreichen der Vergabevorschläge angezeigt:

- mangelhafte technische Prüfung des Zuschlagangebotes	1 Fall
- Ausschluss von Angeboten wurde unzureichend dokumentiert	7 Fälle
- keine ausreichende Begründung für die Nichtdurchführung des Regelausschreibungsverfahrens	3 Fälle
- kein Wertungsvermerk zur wirtschaftl., techn. u. rechnerischen Prüfung	8 Fälle
- Submissionsniederschrift wurde unvollständig ausgefüllt	2 Fälle
- Vergabevermerk fehlt, bzw. wurde unvollständig erarbeitet	6 Fälle
- Ing.-Vertragsentwurf unvollständig bzw. Honorarermittlung fehlerhaft	4 Fälle
- falsch gewählte Vergabeart	1 Fall
- zum Zeitpunkt des Vergabevorschlages standen keine ausreichenden HH-Mittel zur Verfügung	1 Fall

- (H) Die angeführten Bedenken und Hinweise wurden von den Vergabestellen noch im laufenden Vergabeverfahren ausgeräumt bzw. berücksichtigt.

II.10.1.2 Prüfung der Abrechnung von Bauleistungen

Art und Umfang der Prüfung:

Im Berichtsjahr 2009 wurden bei 7 Bauvorhaben die Abrechnung der Bauleistungen, einschließlich deren Nachträge geprüft.

Prüffeststellungen:

Im Ergebnis wurde die Leistungsabrechnung auf Grundlage der vertraglichen Einheitspreise sowie der anerkannten Aufmaße festgestellt. Für zusätzliche Leistungen, deren Ausführung während der laufenden Bauarbeiten erforderlich waren, wurden Nachtragsangebote eingeholt und deren Angemessenheit nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch die Fachämter bzw. die beauftragten Ing.-Büros festgestellt. Bei Dokumentation solcher Nachtragsangebote einschließlich deren Prüfung und Wertung ist die zeitliche Nähe zum Termin der Leistungsausführung grundsätzlich zu verbessern. Zu den Leistungsverträgen, in denen die Möglichkeit zum Skontoabzug vereinbart war, wurde die unverzügliche Rechnungsbearbeitung festgestellt.

Die vor Ort festgestellten Leistungsteile entsprachen den VOB-Vertragsvereinbarungen. Leistungsstörungen blieben die Ausnahme und wurden VOB-konform behandelt.

II.10.1.3 Prüfung der Abrechnung von Lieferungen und Leistungen

Art und Umfang der Prüfung:

Die Prüfung der Abrechnung und Vergütung von Lieferungen und Leistungen erfolgte auf Grundlage der vereinbarten Vertragsleistungen, der dazu von der Stadt Luckenwalde abgegebenen Verpflichtungserklärungen sowie der jeweils ausgeübten Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse.

Prüffeststellungen:

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

II.10.1.4 Prüfung der Honorarermittlung für die Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Art und Umfang der Prüfung

Vor Vergabe von Architekten- und Ing.-Leistungen wurde überprüft, ob für Art und Umfang der zu vergebenden Leistungen ein sachlich/technisches Erfordernis bestand und die in

den Architekten- und Ingenieurverträgen getroffenen Leistungs- und Honorarvereinbarungen dem Werkvertragsrecht des BGB sowie dem Preisrecht der HOAI entsprachen.

Prüffeststellungen:

Alle geprüften Architekten- und Ingenieurleistungen waren im angezeigten Vertragsumfang erforderlich. Durch die Stadt selbst erbrachte Grundleistungsteile wurden bei der Honorarbemessung in Abzug gebracht. Die getroffenen Honorarvereinbarungen, entsprachen grundsätzlich dem in der HOAI ausgewiesenen Mindestvergütungsanspruch das gilt auch für die Fälle in denen abschließend ein Pauschalhonorar vereinbart wurde.

Die Leistungserbringung sowie deren Honorierung erfolgte in allen geprüften Fällen vertragsgemäß.

Den vom RPA zu den Vertragsentwürfen gegebenen Empfehlungen zu Änderungen und Ergänzungen bzw. zur Honorarermittlung wurden von den Fachämtern vor Vertragsabschluss gefolgt.

II.10.2 Prüffeststellungen der Vergabeprüfstelle

Die Vergabeprüfstelle ist gemäß § 31 VOB/A die Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können.

Für den Bereich der kommunalen Auftragsvergabe trifft dies nur für Vergabeverfahren oberhalb der EG-Schwellenwerte zu. Im Berichtsjahr 2009 wurden keine Nachprüfungsverfahren der Vergabeprüfstelle eröffnet.

II.11 Prüfung der ADV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft / JR 2009

Bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 5 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRRefG die Prüfung der ADV-Programme. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die §§ 12 u. 24 der GemKV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ab 01.01.2009 erfolgte die Umsetzung mit der Software H&H proDoppik Berlin, im Bereich der Haushaltswirtschaft 2009 letztmalig – Kameral - mit anschließender Umsetzung in die Doppik am 12.01.2010.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckten sich als begleitende/nachfolgende Prüfungen insbesondere darauf ob:

- die Programmsoftware H&H –proDoppik HKR Version 4.01 eine den gesetzlichen Vorgaben gerechte ordnungsgemäße u. fachlich korrekte Abarbeitung aller Programmteile gewährleistet.

Prüffeststellung:

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass eine, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende - Programmsoftware H&H –proDoppik HKR Version 4.01 im Einsatz ist, die eine ordnungsgemäße u. fachlich korrekte Abarbeitung aller Programmteile gewährleistet.

Die Abarbeitung erfolgte:

- über das – Anwenderhandbuch Jahresabschluss Kameral auf den Seiten 1 bis 55 mit hkrjahr.doc der Firma H&H –proDoppik unter Zuhilfenahme von PROGRESS@PROGRESS Software Corporation, mit dem aktuellen Dokumentationsstand September 2009, für Windows 2000, Windows XP.

Analog erfolgte für die JR 2009, entsprechend den Inhaltsaufgaben der Einzelmenüpunkte des Programm-Handbuches eine vollständige und in den Pflichtaufgaben ordnungsgemäße als teilweise begleitende Sichtprüfung

Die H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Deutschland mit dem Firmenstandort in 10407 Berlin, Storckower Straße 99/1 hält die Daten auf verwertbaren Datenträgern fest.

Unterstützendes Material zu der Prüfung, stellte der Fachausschuss „ ADV-Prüfung „ der TUIV- AG Brandenburg unter der Leitung von Frau Grell, ADV-Prüferin der Stadt Potsdam, mit dem Änderungsstand für 2/2006 , mit den CHECKLISTEN ,zur Verfügung.

Die begleitende Prüfung erfolgte in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 08.07.2010 dem Abschluss der geprüften Jahresrechnung 2009.

Beanstandungen ergaben sich keine.

II.12 Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen privater Rechtsform

Gemäß § 113 Abs. 2 Ziff. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG mit § 2 Abs. 3 Buchst. d) Rechnungsprüfungsordnung wurde die Aufgabe der Betätigungsprüfung dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde hat gemäß den Maßgaben der §§ 100 - 104 GO Bbg zu erfolgen und unterliegt der Berichtspflicht der Beteiligungsverwaltung (§ 105 Abs. 3 GO Bbg bis zum 31.12.2007).

Mit Inkrafttreten der Überleitungs- und Übergangsvorschriften i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 KommRRRefG tritt der § 105 Abs. 3 der GO ab 31.12.2007 außer Kraft, der § 104 GO wird in der analog genannten Vorschrift nicht näher geregelt. (Mit Inkrafttreten der Doppik regelt der § 98 BbgKVerf i.V.m. den §§ 91-100 BbgKVerf des Abschnittes 3, die Beteiligungsverwaltung).

Art und Umfang der Prüfung:

war auf die Wahrnehmung der Berichtspflicht der Beteiligungsverwaltung ausgerichtet. Geprüft wurde insbesondere, ob:

- 1) die Erstellung und jährliche Fortschreibung des Beteiligungsberichtes sowie dessen Kenntnissgabe gegenüber der STVV für den Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2008 erfolgte,
- 2) die Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane sowie Angaben zu evtl. Kreditaufnahmen in dem Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2008 - enthalten sind,
- 3) die Kenntnissgabe des Beteiligungsberichtes gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde für den Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2008 erfolgte.

Prüffeststellungen:

- zu 1) die jährliche Fortschreibung des Beteiligungsberichtes 2008 und des erweiterten Berichtes zur Lage der Städtischen Gesellschaften von dem Geschäftsjahr 2008 lagen mit den Informationsvorlagen:
- Drucksachen - Nr. I 5007/2009 und 5008/2009 der STVV am 24.11.2009 vor.
(Analog der Voranmerkung zur Drucksache - Nr. B-5101/2009- Geprüfte Jahresrechnung 2008, Textziffer II.12. Seite 81) vor,
- zu 2) die Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane sowie Angaben zu evtl. Kreditaufnahmen in den Beteiligungsberichten für das Wirtschaftsjahr 2008 sind enthalten,
- zu 3) die Kenntnissgabe des Beteiligungsberichtes gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde für die Beteiligungsberichte für das Wirtschaftsjahr 2008 erfolgte am 01.12.2009, durch den beauftragten/verantwortlichen des Amtes für Bau und Beteiligungsverwaltung der Stadtverwaltung Luckenwalde.